DIE VOLKSWIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG DES PATENTSCHUTZES.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER KÖNIGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG ZUR ERLANGUNG DER STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOCTORWÜRDE VORGELEGT VON

PAUL VARNHAGEN

AUS BRILON I. W.

ACAD. LUGD. BAT BIBL.

WÜRZBURG

FRÄNKISCHE GESELLSCHAFTSDRUCKEREI G. M. B. H.

1912.

REFERENT: REICHSRAT UND GEH. HOFRAT

PROF. DR. G. VON SCHANZ.

Literaturverzeichnis.

Allgemeiner Erfinderverband: Antipatentgesetz und Erfindernotwehr, Berlin 1908/09.

Beckmann: Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, Leipzig 1772, 88, 92, 1805 etc.

Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Böhm-Bawerk: Rechte und Verhältnisse, Innsbruck 1881.

Böhmert: Erfindungspatente, Berlin 1869.

Cohn: Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889.

Conrad: Grundriss zum Studium der politischen Ökonomie, Jena 1907. I. und II. Teil.

Conrad: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III. Aufl. 1900.

Damme: Das Deutsche Patentrecht, Berlin 1906.

Damme: Der Schutz technischer Erfindungen als Erscheinungsform moderner Volkswirtschaft, Berlin 1911.

Ehlers: Die Stellung der Gebühr im Abgabensystem, Finanzarchiv, 1896.

Gewerblicher Rechtsschutz (Zeitschr.): Kohler: Dichter und Erfinder.

Hartig in den Protokollen der Enquête von 1886.

v. Heckel: Wörterbuch der Staatswissenschaft, Jena 1906.

Hermann: Staatswissenschaftliche Untersuchungen. II. Aufl. München 1870.

Isay: Patentgesetz und Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. Berlin 1903.

Jürgensohn in der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz", Jahrg. 1904.

Kammerer: Die Technik der Lastenförderung einst und jetzt, München-Berlin 1907.

Kent: Das Patentgesetz, Berlin 1906. B. I.

Kleinwächter in Schönberg's Handbuch.

Knoop in den Protokollen der Enquête.

Kohler: Autorrecht, Dichter und Erfinder (s. auch „Gewerblicher Rechtsschutz").

Kohler: Handbuch des Deutschen Patentrechts. Mannheim 1900.

Lehr: Produktion und Consumption in der Volkswirtschaft, Leipzig 1895.

Marshall: Principles of Economies, London 1891.

Menger: Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, I. Teil, Wien 1871.

Meyer: Das Wesen des Einkommens, Berlin 1877.

Patentfrage, Köln-Leipzig 1874.

Patentrechtliche Erörterungen, Berlin 1888.
Philippovich: Grundriss der politischen Ökonomie, Bd. I, V. Aufl.
Quenstedt im Patentblatt, Jahrg. 1880.
Reichsgesetzblatt (Patentgesetz, Patentverträge, internationale Übereinkommen etc.)
Renouard: Traité des brevets, Paris 1865.
Reuleaux in den Protokollen der Enquête von 1886.
Robolski: Theorie und Praxis des Deutschen Patentrechts, Berlin 1890.
Roscher: Finanzwissenschaft, V. Aufl., Stuttgart 1901.
Roscher: Grundlagen der Nationalökonomie, Berlin 1906, 27. Aufl.
Sax: Grundlegung der theoretischen Staatswissenschaft, Wien 1887.
Schmitthenner: Grundlinien der Geschichte der Staatswissenschaften und der Nationalökonomie, II. Aufl., Giessen 1839.
v. Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, 4. Aufl., 1898.
Seligsohn: Patentgesetz, III. Aufl., Berlin 1906.
Sombart: Die Deutsche Volkswirtschaft im neunzehnten Jahrhundert, II. Aufl., Berlin 1909.
Staub im Patentblatt, Jahrg. 1886.
Vocke: Finanzwissenschaft, Leipzig 1894.
Wagner: Finanzwissenschaft, Leipzig 1880.
Wagner: Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie, 1894.
Zuckerkandl: Aufsätze im Wörterbuch der Volkswirtschaft.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung:

§ 1. Charakteristik der Erfindertätigkeit. 7

I. Die Erfindertätigkeit vom nationalökonomischen Standpunkte aus:

§ 2. Geschichtlicher Zusammenhang zwischen der Erfindertätigkeit und der Volkswirtschaft. 14
§ 3. Das Verhältnis der Erfindung zur Güterlehre. 17
§ 4. Funktion der Erfindung als Kapital im nationalökonomischen Sinne. 24

II. Die Erfindertätigkeit vom volkswirtschaftspolitischen Standpunkte aus:

§ 5. Begründung und Notwendigkeit des staatlichen Erfindungsschutzes. 27
§ 6. Geschichtliche Rechtfertigung des staatlichen Erfindungsschutzes. 33
§ 7. Übersicht über den gegenwärtigen Stand des staatlichen Erfindungsschutzes in den einzelnen Ländern. 38
§ 8. Die verschiedenen Systeme des staatlichen Schutzes. 40
§ 9 Erleichterung der Erlangung des Schutzes für arme Erfinder. . 42
§ 10. Der Ausführungszwang. 45
§ 11. Schutzmassregeln gegen Patentanmassung u. Patentüberspannung. 47
§ 12. Die Geheimpatente. 50

III. Die Erfindertätigkeit vom finanzpolitischen Standpunkte aus:

§ 13. Allgemeines. 53
§ 14. Gebühren für das Verfahren. 55
§ 15. Die Patentjahresgebühr in den einzelnen Ländern. 57
§ 16. Kritik der verschiedenen Gebühren-Systeme. 59
§ 17. Das Wesen der Patentgebühr. 62

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549805_0006

Einleitung.

§ 1. Charakteristik der Erfindertätigkeit.

Die Höhe unserer Kultur wäre nicht denkbar ohne die Erfindertätigkeit. Diese Tätigkeit durchstrahlt belebend und fördernd die Entwicklung der Menschheit seit ihren Uranfängen. Es liegt daher auf der Hand, dass sie auch für die politische Ökonomie keine quantité négligeable ist, sondern ihrer sorgsamsten Beachtung wert erscheint.

Bevor es jedoch möglich ist, die zur volkswirtschaftlichen, volkswirtschaftspolitischen und finanztechnischen Beurteilung der Erfindertätigkeit erforderliche Charakteristik derselben zu geben, bedarf es der Feststellung: wer und was ist ein Erfinder? Die Antwort wird am einfachsten lauten: Erfinder ist, wer eine Erfindung gemacht hat. Diese Frage und die Antwort darauf klingen fürs erste banal und überflüssig. Die Worte „Erfinder" und „Erfindung" sind in unserem Zeitalter der Erfindungen von solcher Alltäglichkeit geworden, dass jeder die Klarheit der zu Grunde liegenden Begriffe für ausser Zweifel hält. Und doch ist dem nicht so.

Der Begriff der Erfindung ist vielmehr heiss umstritten und hat sich auch im Laufe der Zeit gewandelt. So sieht Beckmann[1]) noch alle möglichen, dem Wesen der Erfindung völlig fremden Gedanken, wie beispielsweise Entdeckungen und reine wissenschaftliche Ideen, als Erfindungen an. Erst im Laufe der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist man bezüglich des Wortes „Erfindung" zu grösserer Klarheit und zur einheitlicheren, eingeschränkteren Verwendungsart gekommen. Während der Entwicklungsstadien des Patentschutzes versuchten sowohl Techniker wie Juristen den Begriff der Erfindung durch mehr oder minder scharfsinnige Definitionen zu

[1]) Vgl. Beckmann: Beiträge zur Geschichte der Erfindungen. Leipzig 1782, 88, 92, 1805 etc.

erfassen. Die wichtigsten Versuche in dieser Hinsicht müssen deshalb nachstehend einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Auf die bedeutendsten Versuche muss die Kritik um deswillen beschränkt bleiben, weil die Zahl der Definitionen an sich zu gross ist, und ihre erschöpfende Besprechung ausserhalb des Rahmens dieser keinen geschichtlichen, sondern konstruktiven Charakter tragenden Abhandlung liegt.

Als eine der ersten der Beachtung werten Definitionen hat die von Quensted[2]) zu gelten. Er sagt: „Erfindung ist die Ermittelung eines Verfahrens, wodurch die Herstellung eines Gebrauchsgegenstandes mit weniger oder anderer als bisher notwendiger Arbeit, oder die Herstellung eines bisher ganz oder teilweise nicht bekannten Gebrauchsgegenstandes ermöglicht wird.“ Diese etwas schwülstige Umschreibung ist aber schon um deswillen nicht brauchbar, weil sie den technischen Kern der Erfindung als ein Herstellungsverfahren auffasst, während die Erfindung beispielsweise sehr häufig in einem blossen Kombinationsgedanken bestehen kann. Ebensowenig richtig und erschöpfend ist die von Staub[3]) gegebene Begriffsbestimmung: „Erfindung ist die auf Erkenntnis beruhende Erzeugung einer neuen Wirkung der Naturkräfte.“ Es wird nämlich durch die Erfindung keine neue Wirkung der Naturkräfte herbeigeführt; diese Wirkung ist vielmehr von den Naturgesetzen ein für allemal gegeben. Nicht die Wirkung, sondern die Erkenntnis ist neu. Reuleaux, Hartig und Knoop vertreten einen einseitig technischen Standpunkt. Ersterer[4]) definiert: „Erfindung ist eine Einrichtung oder ein Erzeugnis auf gewerblichem Gebiete, welches bezüglich eines Stoffes oder eines Werkzeuges oder eines Verfahrens oder der Zusammensetzung der zur technischen Wirkung vereinigten Teile von bestehenden Einrichtungen und Erzeugnissen durch weitergehende Wirkung abweicht.“ Er schaltet hierbei alle Erfindungen aus, die auf anderem als gewerblichem, z. B. auf dem landwirtschaftlichen Gebiete, gemacht werden. Auch die Wirkung braucht nicht unbedingt eine weitergehende zu sein. Der spezielle technische Effekt unterscheidet sich oft in keiner Weise von dem vor einer bestimmten Erfindung erreichten; es genügt schon, wenn die Mittel, welche diese Erfindung zur Erreichung der technischen Wirkung zur Verfügung stellt,

[2]) Quensted: Patentblatt, Jahrg. 1880, S. 61.

[3]) Staub: Patentblatt, Jahrg. 1886, S. 37 und Patentrechtliche Erörterungen, Berlin 1888, S. 8.

[4]) Reuleaux: Protokolle der Enquête von 1886, S. 24.

einfacher geworden sind. Bei weitem brauchbarer ist dagegen die Hartig'sche[5]) Definition „Erfindung ist die Lösung eines technischen Problems, die nach ihrem technischen Begriffe neu und nach der Art ihrer Verwirklichung in mindestens einer Ausführungsform vollständig dargelegt ist.“ Sie hat jedoch den Mangel, dass sie, statt abstrakt zu sein, in ihrem letzten Teile auf konkrete Einzelfälle, nämlich Ausführungsformen, abgestimmt ist. Auch die Knoop'sche[6]) Behauptung: „Erfindungen sind gewerblich verwertbare Erzeugnisse und Verfahren, durch welche eine neue technische Wirkung oder eine bekannte technische Wirkung auf neue Weise angestrebt wird“, ist nicht zutreffend. Sie laboriert an einer einseitigen Einschränkung des Begriffs der Erfindung, da die gewerbliche Verwertbarkeit von dem Begriff der Erfindung selbst völlig unabhängig ist und nur als selbständige, zufällige Begleiterscheinung mit dieser verbunden sein kann. Knoop ist bei seinem Erklärungsversuch gar zu sehr in den vom Patentgesetz für die Gewährung des Patentschutzes als massgebend erklärten Voraussetzungen verstrickt gewesen. Nach Seligsohn[7]) ist: „Erfindung ein durch Benutzung der Naturkräfte hergestelltes technisches Ergebnis, welches gegenüber dem bisherigen Stande der Technik einen wesentlichen Fortschritt darstellt und ein menschliches Bedürfnis befriedigt.“ Diese Begriffsbestimmung berücksichtigt zwar das für die volkswirtschaftliche Beurteilung der Erfindung wesentliche, treibende Agens der Erfindertätigkeit: das menschliche Bedürfnis. Hier liegt der Mangel jedoch in dem „wesentlichen Fortschritt“, der sich nur relativ feststellen lässt. Am meisten als gelungen kann man die Definitionen von Kent und Kohler ansehen, aber auch sie sind nicht ganz einwandfrei. Während der erstere[8]) definiert: „Die Erfindung ist zu bezeichnen als eine geistige Schöpfung, bestehend in der Lösung einer technischen Aufgabe, dergestalt, dass diejenigen Mittel erkannt und angegeben werden, welche geeignet sind, einen gleichfalls erkannten mit gewerblichem Fortschritt verbundenen neuen technischen Erfolg herbeizuführen“, sagt Kohler[9]): „Erfindung ist im objektiven Sinne eine zum technischen Ausdruck gebrachte

---

[5]) Hartig: Protokolle der Enquête von 1886, S. 30.
[6]) Knoop: Protokolle der Enquête von 1886, S. 35.
[7]) Seligsohn. Patentgesetz, III. Aufl., Berlin 1906, S. 31.
[8]) Kent: Das Patentgesetz, Berlin 1906, Bd. I, S. 51.
[9]) Kohler: Handbuch des Deutschen Patentrechts, Mannheim 1900, Seite 83.

Ideenschöpfung des Menschengeistes, die der Natur eine neue Seite abgewinnt und hierdurch mit Erfolg darauf abzielt, durch Benutzung von Naturkräften menschliche Postulate zu erfüllen.“ Die Kent'sche Definition ist zu sehr auf's technische Gebiet eingeengt, im Gegensatz der von Kohler, und beachtet nicht, dass die Bedürfnisse, die Postulate, wie Kohler sagt, gerade ausserhalb des technischen Gebietes liegen; sie ist demnach zu eng. Die Definition von Kohler hingegen ist nicht straff genug. Nach ihr kann es auch noch zweifelhaft sein, ob in einem konkreten Falle der Natur auch wirklich eine neue Seite abgewonnen ist. Gerade diese Eigenschaft der Kohler'schen Definition zeigt, dass das Wesen der Erfindung viel zu flexibel und vielgestaltig ist, als dass es sich, ohne ihr Gewalt anzutun, in den engen, starren Bahnen einer ein für allemal gültigen Definition pressen liesse. Hiervon wird man vielmehr für die Zukunft abzusehen haben. Nach der auf dem Gebiete des Patentrechts herrschenden Theorie und Praxis wird heute dem sachverständigen Urteile des Ingenieurs unter Mitwirkung von Juristen die Entscheidung von Fall zu Fall überlassen, ob in einer unterbreiteten Neuerung eine Erfindung zu erblicken ist, oder nicht.

Für die vorliegende Arbeit aber erhellt vor allem aus dem letztangeführten der Definitionsversuche zugleich die Art der Erfindertätigkeit. Es ergibt sich daraus der massgebende Gesichtspunkt, von dem aus die Tätigkeit des Erfinders innerhalb der Volkswirtschaft zu betrachten ist. Indem nämlich der Erfinder durch seine Ideenschöpfung der Natur eine neue Seite abgewinnt, und bestimmte vorhandene menschliche Bedürfnisse befriedigt, erschliesst er der Volkswirtschaft neue Werte, er zeigt sich in dieser Hinsicht als „Lehrherr der Nation“ [10]), indem er ihr Mittel an die Hand gibt, sich die Arbeit zu erleichtern, sie anweist, ihre Befriedigungsmittel sich mit weniger Mühe zu verschaffen. Ja er weckt sogar durch das Ergebnis seiner Tätigkeit, die Erfindung, neue Bedürfnisse, welche dringend wieder Befriedigung erheischen. Es bedarf beispielsweise nur des Hinweises auf die Vervollkommnung der modernen Schutz- und Angriffswaffen. Jede die Verbesserung der letzteren erzielende Erfindung verlangt gebieterisch nach Verbesserung der erstgenannten. Der Kanone mit grösserer Durchschlagskraft folgt mit Notwendigkeit der widerstandsfähigere Panzer.

---

[10]) Damme: Das Deutsche Patentrecht, Berlin 1906, S. 8; Damme: Der Schutz technischer Erfindungen, Kap. XII und XV.

Wie auf diesem Sondergebiete, ist es überall im Reiche der Volkswirtschaft. Alle die Erfindungen, welche die Verkehrswege verbesserten, die moderne Bahnen schufen, weckten und erweiterten in eben dem Grade das Reisebedürfnis im Menschen. Die Einführung der Eisenbahnen nahm zwar anfangs den Fuhrleuten ihren Verdienst, hob diesen Schaden jedoch dadurch auf, dass sie tausende von anderen Arbeitern beschäftigte, und bewirkte dann bald durch ihre weitere Ausdehnung, dass gerade das Fuhrwesen wieder eine Bedeutung gewann, wie nie zuvor. Die Arbeitserleichterung, welche die industriellen Maschinen der Gegenwart gewähren, rufen selbst in den niedrigsten Volksschichten bisher unbekannte Luxusbedürfnisse hervor. So ist der Erfinder in seiner Tätigkeit wie kein anderer ein Förderer und Mehrer der Volkswirtschaft, seine Tätigkeit ist eine eminent wirtschaftliche. Die politische Ökonomie kann sie daher nicht unbeachtet lassen, sie muss, wofern sie sich nicht selbst untreu werden will, diesen integrierenden Bestandteil allen Wirtschaftslebens zum Gegenstande eifrigsten und sorgfältigsten Studiums machen, und zwar nicht bloss diesen in seinen einzelnen Erscheinungen, sondern auch die Erfindertätigkeit als solche, um ihr in der Volkswirtschaft den ihr gebührenden Platz zu verschaffen und vom Staate die geeignetsten, wirtschaftspolitischen Massnahmen zu ihrem Schutze heischen zu können.

Vor dem näheren Eingehen auf die einzelnen Sonderbeziehungen der Erfindertätigkeit zur Volkswirtschaft bedarf es jedoch noch ihrer Abgrenzung gegenüber verwandten und benachbarten Gebieten der Menschentätigkeit.

Der Erfindertätigkeit am nächsten kommt die des Entdeckers. Das Wesen der Entdeckung besteht in dem Aufdecken und Feststellen bisher unbekannter oder solcher Erscheinungen, deren Kenntnis früher einmal vorhanden, seit geraumer Zeit jedoch derartig verloren gegangen war, dass sie von neuem aufgedeckt werden musste, um der Menschheit nutzbar zu sein. Die Erfindung dagegen erfordert das Hervorbringen von etwas Neuem, eine Schöpfung. Hierin ist der wesentliche Unterschied zwischen Erfindung und Entdeckung zu suchen. Es dürfte sich am stärksten aus der Gegenüberstellung der beiden Worte ergeben: „Auffinden“ und „Erfinden“. Dort ist schon etwas da, was nur aufgefunden, aufgedeckt, „entdeckt“ zu werden braucht; hier jedoch muss ausserdem etwas, zum mindesten in der Idee, bisher nicht Vorhandenes ersonnen werden. Zur Erfindung gehören demgemäss notwendig zwei Be-

standteile, von denen der eine eine Entdeckung ist, welche den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung bestimmt, und der andere die Tätigkeit des Erfinders darstellt, durch welche das Eintreten dieser kausalen Folge hervorgerufen wird. Man sieht hieraus, dass die Erfindung und Entdeckung sich sehr nähern können. Der Schwerpunkt der Tätigkeit kann oft in dem Entdecken liegen, und die hinzutretende Tätigkeit so verschwindend klein sein, dass es zweifelhaft wird, ob eine Entdeckung oder Erfindung vorliegt.

Endlich sei die Erfindertätigkeit noch gegenüber der Tätigkeit des Künstlers und Schriftstellers abgegrenzt.[10a]) Der Erfinder macht etwas schlechthin „Prosaisches" zu seinem Gegenstande, er richtet seinen Sinn auf das Reale und Konkrete; der Künstler folgt idealen Bestrebungen. Das künstlerische Schaffen ist Gestaltung vom Künstler souverän ersonnener Ideen zu einem ästhetisch und harmonisch abgerundeten Ganzen, dem Kunstwerke. Hier liegt ein Unterschied vor allen Dingen schon in dem Grunde des Schaffens. Die Erfindung ist stets auf das Fundament der Nützlichkeit abgestellt, während dieser Punkt beim Gelehrten nur eine sekundäre, beim Künstler aber gar keine Rolle spielt. Der hier am meisten interessierende Unterschied ist jedoch darin zu sehen, dass der Erfinder einem konkret vorliegenden Bedürfnisse dadurch zu genügen sucht, dass er ein durch dieses Bedürfnis hervorgerufenes, meistens technisches Problem der Lösung entgegenführt. Gerade dieses Eingespanntsein auf die Lösung des besonderen technischen Problems unterscheidet die Erfindertätigkeit von der des Gelehrten, Künstlers, Schriftstellers. Zur Charakterisierung dieser Tätigkeiten sagt beispielsweise Kohler[11]): „Wie der Gelehrte und Denker an der Pforte des Unbekannten pocht und da Einlass begehrt, wo noch keines Menschen Fuss geweilt, so schaffen uns Dichter und Erfinder neue Welten: es ist der achte Schöpfungstag, der uns geblieben ist, wenn wir die Erde umgestalten, oder in unserer Phantasie Bildungen schaffen, die uns erheben oder erschüttern." Und eine Schilderung der Dichter- und Erfindertätigkeit gibt er, indem er sagt: „Erfinder und Dichter schöpfen aus dem Bereich der Phantasie heraus, sie weben in Sphären, die dem gewöhnlichen Zug des Lebens entrückt sind und so verschieden ihr Wirken auf den ersten Blick ist, in einem stimmen sie zusammen: indem sie

[10a]) Damme: Der Schutz technischer Erfindungen, Kap. XII.
[11]) Gewerblicher Rechtsschutz, 1896. Dichter und Erfinder, S. 3.

die in der Welt der Erscheinungen liegenden Gewalten tiefer fassen, gelangen sie dazu, über sie Herr zu werden; der Erfinder, indem er die Naturkräfte in neue Kombinationen lockt, der Dichter, indem er die Bilder, welche uns die Welt der Erscheinungen bietet, zu neuen ungeahnten Wesenheiten führt."

I. Die Erfindertätigkeit vom nationalökonomischen Standpunkte aus.

§ 2. Geschichtlicher Zusammenhang zwischen der Erfindertätigkeit und der Volkswirtschaft.

Einer gerechten Würdigung der Bedeutung der Erfindertätigkeit für die Volkswirtschaft dürfte ein geschichtlicher Rückblick sehr zweckdienlich sein. Hierbei kann es sich nicht um eine einfach referierende Darstellung des Werdeganges der Erfindertätigkeit im Verlaufe der geschichtlichen Entwicklung handeln; diese würde unserem Thema nur wenig oder gar keinen Nutzen bringen. Für die Erfassung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Erfindertätigkeit ist vielmehr vor allem erspriesslich, den Zusammenhang zwischen der grösseren und geringeren Regsamkeit des Erfindergeistes und dem hohen oder tiefen Stande der Volks- und Weltwirtschaft im kurzen Umriss zu ermitteln und festzustellen. Keinesfalls können wir bei dieser Erörterung den Begriff der Erfindung so weit fassen, wie es namentlich von Beckmann[1]) und Reuleaux[2]) geschehen ist. Für den Begriff der Erfindung sind vielmehr die im § 1 der Abhandlung gegebenen Leitsätze zu Grunde zu legen. Wenn auch, wie bereits erwähnt, mit der Bezeichnung „Erfindung" früher ein anderer Sinn verknüpft wurde, ein weniger straffer, als vielmehr verschwommener und fluktuierender Rahmen den Erfindungsbegriff umspannte, so kann doch für die Feststellungen auch dieses Paragraphen nur der engere und eindeutige, in der Gegenwart zur Anerkennung gelangte Begriff massgeblich sein.

Von den alten Kulturvölkern sind uns allerdings nur wenig positive Zeugnisse betreffs einzelner Erfindungen übermittelt. Jedoch

[1]) Vgl. Beckmann: a. a. O.

[2]) Reuleaux: Das Buch der Erfindungen, Bd. I., Leipzig-Berlin 1884.

zeigen uns die hinterlassenen Bauwerke und bei den Ausgrabungen wieder zutage geförderte Gerätschaften, dass ihnen ein hoher Entwicklungsgrad der Technik und damit auch eine rege Erfindertätigkeit eigen gewesen sein muss. Wir brauchen nur der gigantischen Pyramidenbauten der Agypter zu gedenken. Wären sie wohl durchführbar gewesen, ohne eine grosse Summe einzelner technischer Erfindungen, aus denen erst eine ansehnliche Technik notwendigerweise resultiert? Von den Phöniziern steht es fest, dass sie das Purpurfärben und die Glasfabrikation erfunden haben. Welche riesige Erfindertätigkeit müssen wir aber ausserdem bei ihnen noch voraussetzen, da sie doch eine für damalige Verhältnisse hochentwickelte Schiffahrt hatten, und deshalb gar mancher „Lehrherr der Nation" tätig gewesen sein muss, ihnen die aus einer Unzahl von einzelnen Erfindungen sich zusammensetzende Schiffsbautechnik beizubringen. Phönizische Erfinder sind auch die Lehrmeister der Griechen in technischer Beziehung gewesen. Die Sage von Dädalus und Ikarus zeugt jedenfalls davon, dass die Griechen schon in sehr früher Zeit sich mit dem modernsten Probleme der Technik, dem menschlichen Fluge, beschäftigten. Ein weiterer Beleg hierfür ist die Tatsache, dass Lukian nach Ikaros eine Schrift „Ἰκαρομένιππος" d. h. Menippos als ein zweiter Ikaros, der eine Flugmaschine erfunden habe, benannt hat. Die Weberei und der Webstuhl finden bereits bei Homer[3]) gebührende Würdigung, wie ja auch die Geschichte der Textilkunst lehrt, dass jene sich bei den Völkern des Altertums, insbesondere den orientalischen, wie den Indern, Persern und Chinesen, eines hohen Entwicklungsgrades in der Technik erfreute. Bei den Italikern bedarf es nur der Erwähnung der Namen eines Archimedes und Ktesibios[4]), um darzutun, dass auch bei ihnen die Erfindertätigkeit die Kultur und damit die Volkswirtschaft gefördert hat. Der erstere soll die sogenannte Archimedische Schraube, die in den Bergwerken zum Heben von Wasser benutzt wurde, erfunden haben, und dem letzteren wird um das Jahr 140 v. Chr. die Erfindung der Luftpumpe zugeschrieben. Krane, Flaschenzüge und Stirnräder sind den Römern auch seit den ersten Zeiten ihrer Geschichte bekannt.[5])

---

[3]) Ilias, Buch XXIII, V. 761. Odyss., Buch VI, V. 271; II, V. 94.

[4]) Wendt: Die Technik als Kulturmacht, Berlin 1906, S. 73; Kammerer: Die Technik der Lastenförderung einst und jetzt, München-Berlin 1907, S. 12.

[5]) Vgl. Anmerkung 2, S. 2 bei Kammerer a. a. O.

Die Gründe dafür, dass die Erfindertätigkeit bei den Griechen und Römern gleichwohl sich nicht der ihr zukommenden Wertschätzung erfreute, liegen bei beiden Völkern in demselben Momente, nämlich der Überschätzung der reinen Geisteswissenschaften. Die Anfänge aller Technik und Industrie sind auf die gewerbliche Arbeit zurückzuführen, die bereits die Erfindertätigkeit zur Vorbedingung hat und von dieser, wie von einer von den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Menschen geworbenen Nährmutter grossgezogen und entwickelt wird. Berücksichtigt man nun, dass weder bei den Griechen noch bei den Römern das Handwerk in einigem Ansehen stand, ja die gewerbliche Arbeit sogar im Wirtschaftsleben eine untergeordnete Stellung einnahm, dann liegt es auf der Hand, warum die Erfindertätigkeit nicht noch mehr in Blüte stand, und nicht die gleiche Höhe erreicht hat, wie die Wissenschaften.

Aus den angeführten Beispielen und den Berichten alter Schriftsteller über die damaligen Kulturzustände ergibt sich jedenfalls als ausser allem Zweifel stehend, dass alle diejenigen Völker, welche über die Kulturstufe der Jagd und des Nomadentums hinausgelangt sind und sich bereits eines höheren Verkehrs- und Wirtschaftslebens erfreuten, sich bereits bei ihren Gerätschaften, Werkzeugen und Verfahren technischer Errungenschaften und Erfindungen bedienten, deren entweder auch die heutige Kultur sich noch bedient, oder die gewissermassen doch den Prototyp der noch heute angewendeten darstellen. Andererseits finden wir bei den auf niedriger Kulturstufe verbliebenen und sich keines machtvollen, zu bemerkenswerter Entfaltung gelangten Staatswesens erfreuenden Völkern, dass bei ihnen von einer bemerkenswerten Erfindertätigkeit oder der Benutzung von Erfindungen keine Rede war. Hieraus ergibt sich mit Notwendigkeit der Schluss, dass eine rege Erfindertätigkeit die Voraussetzung für jede höhere Kultur ist, die ihrerseits wieder mannigfaltige neue Bedürfnisse im Menschen erzeugt, und so die notwendige Unterlage für jedes intensivere Wirtschaftsleben wird. Es ergibt sich also schon aus der Betrachtung der alten Geschichte eine innige Wechselwirkung zwischen der Erfindertätigkeit und dem über den Rahmen der Einzelwirtschaft hinausgehenden Wirtschaftsleben einer mehr oder weniger durchgebildeten Volkswirtschaft.

Dieser innige Zusammenhang wird in noch viel höherem Masse aber uns veranschaulicht durch eine Betrachtung des Werdeganges der modernen Kulturvölker.

Die germanischen Völker, die, soweit man bei ihrem Eintritt in die Geschichte überhaupt von einer Kultur bei ihnen reden konnte, noch nicht annähernd soweit, wie die genannten alten Völkerschaften vorangeschritten waren, waren an Erfindungen noch sehr arm. Die gewöhnlichsten Wirtschaftsgeräte waren bei ihnen noch von der primitivsten Art. Von einer regen Erfindertätigkeit war demnach gar nicht zu reden. Ist nicht auch dies, im Gegensatze zu der griechischen, römischen und phönizischen Kultur ein Beweis dafür, dass Erfindertätigkeit und Aufschwung zu höherem wirtschaftlichen Leben Hand in Hand gehen müssen? Ihre Kulturentwicklung wurde dann durch die Völkerwanderung zurückgeworfen und noch lange aufgehalten.

Die patriarchalischen Zustände im Verkehrs- und Wirtschaftsleben der germanischen Völker beginnen erst mit den hervorragendsten Erfindungen zu weichen, welche auch noch heute als das Fundament unserer gegenwärtigen Kultur anzusehen sind: die Erfindungen des Schiesspulvers und der Buchdruckerkunst. Von da an geht es infolge einer von Jahrhundert zu Jahrhundert gesteigerten Erfindertätigkeit ununterbrochen aufwärts. Darin konnte nicht einmal der in seiner schrecklichen Wirkung für ganz Europa so verheerende 30jährige Krieg eine nennenswerte Veränderung hervorbringen. Die moderne Kultur, die sich auf den im Laufe der letzten Jahrhunderte von einem unablässig regen Erfindergeiste erzeugten technischen Errungenschaften aufbaut, hat schier unzählige neue wirtschaftliche Bedürfnisse der Menschen geboren, die ihrerseits Befriedigung erheischen und so der Erfindertätigkeit ein scharfer Ansporn sind zu emsigem Weiterschaffen. Mit Recht sagt daher Sombart[6]: „Und wer irgend eine Erscheinung des gesellschaftlichen Lebens in Europa während des neunzehnten Jahrhunderts, es sei, welches es wolle, verstehen lernen will, wird seinen Geist mit Andacht versenken müssen in diese Welt von tausend und abertausend Erfindungen und Entdeckungen, aus denen die moderne Technik aufgebaut ist."

§ 3. Das Verhältnis der Erfindung zur Güterlehre.

Die Betrachtung der Erfindung in ihrem Verhältnis zur Güterlehre setzt voraus, dass wir zunächst über den Begriff „Gut" Klarheit gewinnen, da diesbezüglich bisher sich keine Meinung Geltung

[6]) Sombart: Die Deutsche Volkswirtschaft im neunzehnten Jahrhundert, II. Aufl., Berlin 1909, S. 143.

zu verschaffen gewusst hat, die von der Wissenschaft widerspruchslos anerkannt wäre.

Ganz allgemein werden die Befriedigungsmittel menschlicher Bedürfnisse als Güter bezeichnet. Da die Bedürfnisse nun von der mannigfachsten Art sein können, so ist es gekommen, dass man alle möglichen Begriffe unter die Güter gezählt hat. Unbestritten ist aber jedenfalls, dass alle Sachen, also alle körperlichen Gegenstände, welche der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienen, zu den Gütern zu rechnen sind. Von diesem wirtschaftlichen Standpunkte aus bezeichnet man sie als Sachgüter. Aber nichtsdestoweniger sind auch hier Einschränkungen zu machen. Man zählt nämlich — auch darin besteht Übereinstimmung — von dem Grundsatze der tatsächlichen Nutzbarkeit für die menschlichen Zwecke ausgehend, die sog. freien Güter, d. h. Dinge, die, wie beispielsweise die atmosphärische Luft oder die unbeschränkt fliessende Wasserwelle, in derartigen Mengen vorhanden sind, dass sie ohne jegliche Aufwendungen jetzt und fürderhin zu erlangen sind, nicht zu den Gütern im wirtschaftlichen Sinne. Da sie immerhin an sich zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse geeignet erscheinen, und die Wirtschaft sie lediglich wegen der Häufigkeit ihres Vorkommens im konkreten Falle nicht als Gut bewertet, hat man ihnen zwar die Bezeichnung als „Gut" gelassen, durch Hinzufügung des Wortes „frei" aber zum Ausdruck bringen wollen, dass es sich bei ihnen um keine für die Wirtschaft zu gegebener Zeit in Betracht kommende Gegenstände handelt. Im Gegensatze zu diesen freien, für die wirtschaftlichen Zwecke nicht ausgenützten Gütern, werden alle übrigen Güter wirtschaftliche Güter genannt.

Von einigen, wie Hermann[7]), Marshall[8]) und Roscher[9]), werden auch innere Eigenschaften, wie die Gesundheit, Kenntnisse, Fertigkeiten, Jugend und dergleichen hierher gerechnet. Die herrschende Meinung hat diese Einbeziehung der inneren Güter jedoch einhellig mit der sehr richtigen Begründung abgelehnt, dass dann der Begriff des wirtschaftlichen Gutes überhaupt keine ausreichende Begrenzung finden würde.

---

[7]) Hermann: Staatswissenschaftliche Untersuchungen, II. Auflage, München 1870, S. 103 ff.

[8]) Marshall: Principles of Economies, London 1891, S. 106 ff.

[9]) Roscher: Grundlagen der Nationalökonomie, Berlin 1906, 24. Aufl., Seite 2.

Aus der im § 1 der Abhandlung gegebenen Umgrenzung der Erfindungen ergibt sich ohne weiteres, dass die Erfindung unter den Begriff eines Sachgutes nicht zu bringen ist. Wir würden ihr daher die Eigenschaft als Gut ohne weiteres absprechen müssen, falls eben tatsächlich die Sachgüter den Begriff des wirtschaftlichen Gutes erschöpfen würden. Es bleibt uns daher übrig, die Meinungen auch der anderen Schriftsteller auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen, welche ausser den Sachgütern, auch noch die menschlichen Handlungen, die Rechte und gewisse Verhältnisse den wirtschaftlichen Gütern hinzurechnen. Diese Arten werden als immaterielle Güter zusammengefasst, um ihren Gegensatz zu den Sachgütern, als materielle Güter, noch mehr hervorzuheben.

Einer der hervorragendsten Vertreter der Einbeziehung auch der immateriellen Güter in den wirtschaftlichen Gutsbegriff ist Menger.[10]) Er rechnet Dienstleistungen, Rechte und gewisse Verhältnisse persönlicher Art, wie z. B. die Kundschaft, dazu. Neumann[11]) scheidet die Dienstleistungen und Verhältnisse aus, während Mayer[12]) die Dienstleistungen zu den wirtschaftlichen Gütern rechnet.

Betrachten wir zunächst die Rechte und Verhältnisse: Wir können diese deswegen gemeinsam erörtern, weil die Rechte auch nichts anderes als Verhältnisse sind, die sich von den tatsächlichen Verhältnissen nur dadurch unterscheiden, dass ihnen die Autorität des objektiven Rechts zur Seite steht, um gegebenenfalls ihre Verwirklichung zu erzwingen. Beide, Rechte und Verhältnisse, dienen zum grössten Teile zur Grundlage von Sachgüterbezügen, die längere oder kürzere Zeit andauern können. Sie eröffnet demnach die Aussicht auf in der Zukunft eingehende Sachgüter. Bei einem Kundenkreise ist es der aus den innerhalb seines Bereiches abgeschlossenen Kaufgeschäften resultierende Güteraustausch und der daraus sich ergebende Gewinn. Ebenso läuft ein Monopol, als rechtlich geschütztes Verhältnis, in letzter Linie auf die ausschliessliche Befugnis hinaus, gegen bestimmte Sachgüter andere Sachgüter eintauschen zu dürfen. Diese Verhältnisse werfen wiederkehrende Einkünfte ab und erfreuen sich somit einer gewissen Wertschätzung im wirtschaftlichen Leben, vermöge deren die Veräusserung und

[10]) Menger: Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, I. Teil, Wien 1871, Seite 4ff.

[11]) Neumann: Schönbergs Handbuch, 4. Aufl., S. 149.

[12]) Meyer: Das Wesen des Einkommens, Berlin 1877, S. 118.

der Erwerb der daran geknüpften Erwartung möglich und erstrebenswert erscheint. Immer aber ist der gegenwärtige Wert künftig zu erwerbender Sachgüter in Frage.[13]) Dass gewisse Arten der Rechte stets nur ein Mittel zur Erlangung wirtschaftlicher Güter darstellen, ergibt sich aus einer diesbezüglichen Kritik der Forderungsrechte. Ein solches Forderungsrecht ist nach der üblichen Ausdrucksweise stets dann wertlos, wenn trotz der rechtlichen Erzwingbarkeit der erstrebende Zweck wegen Unmöglichkeit der Erlangung wirtschaftlicher Güter seitens des Gläubigers von dem Schuldner infolge Zahlungsunfähigkeit dieses letzteren nicht erreicht werden kann. Der Wechsel eines notorisch insolventen Kaufmannes hat keinen wirtschaftlichen Wert. Ein Forderungsrecht, das sich gegen einen bekanntermassen zahlungsunfähigen Schuldner richtet, ist nicht verkäuflich. Hieraus ergibt sich also, dass das Recht als solches sich keiner wirtschaftlichen Wertschätzung erfreut, dass es vielmehr stets das Objekt des Rechtes ist, welches als wirtschaftliches Gut zur Befriedigung eines Bedürfnisses erstrebt wird. Die erwähnten Rechte und Verhältnisse haben daher zwar stets ein wirtschaftliches Gut zum Gegenstande, sie betreffen ein Gut, aber sie selbst sind nicht besondere Güter.[14]) Anders ist es jedoch mit den öffentlichen Rechten und mit gewissen Rechten, die dem umfangreichen Gebiete des Sachen-, Familien- und Erbrechts angehören. Als Beispiel mag die Gestattung eines Notwegs angeführt werden. Hier zielt das Recht nicht auf einen körperlichen Gegenstand, nicht etwa auf den Bodenstreifen, über den der Weg führt, denn das Recht des Eigentümers des dienenden Grundstücks bleibt unberührt. Hier ist das Recht der Wegnutzung als solches lediglich von Wert und wirtschaftlich als Gut erstrebenswert für den Eigentümer des herrschenden Grundstückes. Allenfalls könnte man noch sagen, dass das Verhalten des Eigentümers, des dienenden Grundstücks, eine Handlung oder Unterlassung desselben, hier das Erstrebte sei, das Mittel zur Befriedigung eines wirtschaftlichen Bedürfnisses.

[13]) Vgl. Böhm-Bawerk: Rechte und Verhältnisse. Innsbruck 1881, S. 122, 129. Nach ihm sind die Rechte nicht Güter für sich, sondern jederzeit blosse Bedingungen der subjektiven Gutsqualität, ihrer Objekte, konkret gesprochen, die Form, welche die allgemeine Bedeutung jeder Gutsqualität: „Verfügungsmacht über das Ding“ in der rechtlich organisierten Gesellschaft anzunehmen, oder doch mit zu erfordern pflegt. Bezüglich der Kundschaftsverhältnisse sagt er ausdrücklich, sie seien „Anticipation eines künftigen Nutzens“, die auf Grund des Kundschaftsverhältnisses erhofften künstlichen Tauschgewinne oder Preisüberschüsse.

[14]) Zuckerkandl: Wörterbuch der Volkswirtschaft, Band I, S. 984.

Bezüglich der dem Kreise des Familien- und Erbrechts angehörigen Rechte kommt es von vorn herein darauf an, ob es sich nicht um unveräusserliche und höchstpersönliche Rechte handelt, die vermöge der besonderen Intimität der obwaltenden Beziehungen jede wirtschaftliche Verwertung ausschliessen. Diese sind schon an sich, wie z. B. das Recht auf eheliche Gemeinschaft, untauglich zur Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse des Menschen, und es muss ihnen deshalb die Qualität als wirtschaftliches Gut abgesprochen werden. Dagegen gibt es wieder andere, denselben Gebieten angehörige Rechte, bei denen zwar dieser Grund nicht vorliegt, die aber gleichwohl nur deshalb sich nicht als wirtschaftliche Güter qualifizieren, weil sie, wie das Recht auf den Pflichtteil, auf Sachgüter abzielen, und daher, wie bei den Forderungsrechten, lediglich diese Sachgüter als das erstrebte Ziel anzusehen sind. Die dritte Art zielt nicht auf Sachgüter und ist doch wie z. B. das Recht der Annahme an Kindesstatt — wenn es sich hierbei, wie häufig der Fall, ausschliesslich um die Erwerbung eines adeligen Namens handelt — geeignet, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen und wirtschaftlich verwertet zu werden; sie haben daher den Charakter eines wirtschaftlichen Gutes.

Hinsichtlich der öffentlichen Rechte bedarf es nur der beispielsweisen Anführung des aktiven und passiven Wahlrechts und des sich aus dem objektiven Strafrecht in gewissen Fällen ergebenden Rechts zur Stellung von Strafanträgen, um ohne weiteres darzutun, dass bei ihnen von einem Hinzielen auf Sachgüter keine Rede sein kann.

Als Ergebnis ist daher festzustellen, dass auch bezüglich der Rechte und Verhältnisse ebenso wie bei den Sachen nicht summarisch verfahren werden kann, wenn es sich um die Beantwortung der Frage ihrer Qualifikation als wirtschaftliche Güter handelt. Sind sie an sich geeignet, ein wirtschaftliches Bedürfnis zu befriedigen, ohne auf Sachgüter abzuzielen, so wird man ihnen die Zugehörigkeit zu den wirtschaftlichen Gütern nicht wohl absprechen können.

Von diesem Ergebnis unserer Schlussfolgerung wird zwar die Erfindung als solche nicht betroffen. Wohl aber ist dies der Fall mit dem Verhältnis des Erfinders zur Erfindung, insoweit von diesem stets das Recht zur Anmeldung der Erfindung behufs Erlangung des Patentschutzes resultiert. Dies Verhältnis ist zunächst

ein solches rein tatsächlicher Art. Erst durch die volkswirtschaftlich notwendige Massnahme des Patentschutzes und dessen Inanspruchnahme durch die Patentanmeldung wird das Verhältnis zu einem rechtlich geregelten. Aus der im bisherigen Verlaufe der Abhandlung zur Güterlehre eingenommenen Stellung ergibt sich auch die volkswirtschaftliche Beurteilung des Inbegriffs von Rechten, der sich aus dem — auf Grund der Anmeldung der Erfindung seitens des Anmelders, mag dieses nun der Erfinder selbst oder sein Rechtsnachfolger sein, — erteilten Patent ergibt. Alle diese Rechte und die Verhältnisse des Erfinders su seiner Erfindung vor deren Anmeldung zum Patentschutz sind hiernach nicht als wirtschaftliche Güter anzusehen, sondern nur als Mittel zu deren Erlangung.

Der heftigste Streit besteht hinsichtlich der menschlichen Handlungen und Dienstleistungen. Diesen wird die Eigenschaft eines wirtschaftlichen Gutes insbesondere von Philippovich [15]), Sax [16]), Wieser [17]), Zuckerkandl [18]), abgesprochen, und die Gründe, die von ihnen angeführt wurden, sind nun keineswegs als stichhaltig anzuerkennen. Die menschlichen Handlungen und Dienstleistungen sind Bestätigungen körperlicher oder geistiger Kräfte des Menschen. Es ist zwar richtig, dass, wie Zuckerkandl a. a. O. hervorhebt, jede solche Betätigung oder Bemühung in Augenblicken entsteht und vergeht, dass sie sich der Aufbewahrung und Ansammlung entziehe, allein die Aufstellung derartiger Erfordernisse für den Begriff des wirtschaftlichen Gutes sind nur aus der vorgefassten Meinung heraus zu verstehen, dass es sich bei einem Gute immer um etwas Körperliches handeln müsse. Will man sich auf den, von den erwähnten Schriftstellern erwähnten Standpunkt stellen, dass ausschliesslich Sachgüter dem Begriff des wirtschaftlichen Gutes zu entsprechen vermögen, so würden z. B. die Elektrizität und das Licht nicht als wirtschaftliche Güter angesehen werden können; das aber würde der Anschauung und Bewertung im Wirtschaftsleben direkt widersprechen. Wohl gibt es menschliche Handlungen und Dienstleistungen, die uns auch nur als Mittel zur Erlangung von Sachgütern begehrenswert erscheinen; diesen steht aber eine grosse Anzahl von Handlungen und Dienstleistungen gegenüber, bei denen

[15]) Philippovich: Grundriss der politischen Ökonomie, V. Aufl., Bd. I, S. 6.

[16]) Sax: Grundlegung der theoretischen Staatswissenschaften, Wien 1887, S. 203.

[17]) Wieser: Conrad's Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III. Aufl., 1900, Bd. IV, S. 328.

[18]) Zuckerkandl: a. a. O. S. 984.

dieses Moment nicht gegeben ist und die demnach menschliche Bedürfnisse unmittelbar zu befriedigen geeignet sind, die deshalb auch als wirtschaftliches Gut erstrebt und bewertet werden. Inwiefern soll beispielshalber in der Tätigkeit eines Geistlichen oder eines Lehrers ein blosses Mittel zur Erlangung von Sachgütern gesehen werden? Was der Fall sein müsste, sobald man sich auf den von den erwähnten Schriftstellern eingenommenen Standpunkt stellt. Gleichwohl werden diese Handlungen wirtschaftlich bewertet. Es werden Sachgüter als Entgelt dafür eingetauscht. Sie dienen mittelbar der Befriedigung vorhandener Bedürfnisse. Diese Handlungen und Dienstleistungen haben deshalb grösstenteils eine ganz andere Natur, als Rechte und Verhältnisse. Sie werden von der menschlichen Einsicht, die sie auf ihre Brauchbarkeit zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse prüft, als unmittelbar hierzu geeignet befunden und erscheinen ihr deshalb als begehrenswert. Es kann somit auch ihnen die Zugehörigkeit zu den wirtschaftlichen Gütern nicht abgesprochen werden. Ob eine Handllung oder Dienstleistung im konkreten Falle dazu zu rechnen ist, kann ebenso, wie bei den Sachgütern, den Verhältnissen und Rechten, nur von Fall zu Fall auf Grund ihrer spezifisch selbständigen Eignung zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse entschieden werden. Hieraus folgt, dass auch die Erfindertätigkeit in ihrer Eigenschaft als menschliche Handlung und Dienstleistung gegebenenfalls ein wirtschaftliches Gut sein kann. Ein praktisches Beispiel hierfür zeigt sich in der Tatsache der Einstellung von Technikern in gewerbliche Betriebe zu dem ausgesprochenen Zwecke der Ausnutzung ihrer Erfindertätigkeit und ihrer entsprechenden wirtschaftlichen Bewertung durch Gewährung eines Honorars oder Gehalts.

Die Erfindung selbst anlangend, so stellt sie sich nach der im § 1 erfolgten Feststellung der Erfindung als eine Ideenschöpfung dar, als das Ergebnis einer oder mehrerer menschlicher Handlungen, als das Resultat kombinierter körperlicher und geistiger Tätigkeit. Sie selbst ist aber weder eine körperliche Sache, noch auch eine menschliche Handlung oder Dienstleistung. Jedenfalls ist sie ein mehr oder weniger vortreffliches Mittel zur Erzeugung neuer oder zur vorteilhafteren Hervorbringung bekannter Gegenstände, die sich als wirtschaftliche Güter und zwar stets als Sachgüter qualifizieren. Als solches erscheint sie im höchsten Grade geeignet, das Bedürfnis nach Verbilligung der Produktion oder, je nach dem, nach Erzeugung völlig neuer oder besserer bekannter Sachgüter zu befrie-

digen. Sie kann jedoch auch nicht als menschliche Handlung oder Dienstleistung angesehen werden. Eine solche ist die Erfindertätigkeit. Sie selbst ist lediglich ein Gedanke, eine Ideenschöpfung, das Ergebnis der Erfindertätigkeit, also etwas Immaterielles. Gegenüber den oben erörterten Rechten und Verhältnissen hat sie in der Art, wie sie auf Sachgüter abzielt, einen bei jenen nicht vorhandenen Grad von Selbständigkeit. Bei den Rechten und Verhältnissen sind die Sachgüter, auf welche diese abzielen, im Wirtschaftsleben bereits vorhanden. Durch die Anwendung der Erfindung aber werden diese Sachgüter erst völlig neu erzeugt, oder aber in ihrer Qualität verbessert. Die Erfindung ist mithin, da sie die erwähnten wirtschaftlichen Bedürfnisse nach Verbilligung oder Vermehrung der Produktion bekannter Sachgüter oder nach Hervorbringung neuer befriedigt, ein wirtschaftliches Gut. Sie ist in hervorragender Weise ein Beweis dafür, dass nicht blos körperliche Gegenstände den Charakter von Gütern haben können, sondern dass der Kreis der immateriellen Güter, welche den Charakter eines wirtschaftlichen Gutes haben können, auch nicht mit den hierzu geeigneten Rechten und Verhältnissen sowie menschlichen Handlungen und Dienstleistungen erschöpft ist.

§ 4. Funktion der Erfindung als Kapital im nationalökonomischen Sinne.

Ähnlich, wie die Güterlehre sich als ein heiss umstrittenes Gebiet der Nationalökonomie darstellt, ist dies auch mit der Lehre vom Kapital der Fall. Die Ursache hierfür ist in dem engen Zusammenhange des Kapitalbegriffs mit der Auffassung der Güterlehre zu suchen. Je nach dem grundsätzlichen Standpunkte, den ein Autor bezüglich der Letzteren einnimmt, wird auch seine Meinung inbetreff des Kapitalbegriffs eine andere sein. Vermag ein Schriftsteller nur der Meinung zu huldigen, dass ausschliesslich körperliche Gegenstände den Anforderungen zu genügen vermögen, welche unsere Wissenschaft an den Begriff eines wirtschaftlichen Gutes stellt, so ist ihm logischerweise hiermit auch zugleich das Geleise gegeben, auf dem sein Urteil über den Kapitalbegriff sich bewegen muss. Nicht in Frage kommt hier der Begriff des Kapitals im privatwirtschaftlichen Sinne.

In § 3 der Abhandlung ist festgestellt, dass es sowohl materielle als auch immaterielle Güter geben könne, und dass die Erfindung zu den letzteren zu zählen ist, sofern sie sich eben einer wirtschaftlichen Bewertung erfreut. Lediglich dann kommt sie ja auch nur für unsere Erörterung in Betracht. Die Frage spitzt sich für uns also, allgemein ausgedrückt, folgendermassen zu: Einmal ist zu untersuchen, ob auch immaterielle Güter den bisher in der Wissenschaft vertretenen Kapitalbegriff zu erfüllen geeignet sind, sodann zweitens, ob nicht aus unserer Untersuchung sich ergibt, dass dieser bisher von der Mehrheit der Nationalökonomen vertretene Kapitalbegriff zu enge gefasst ist und deswegen einer Erweiterung bedarf.

Prüfen wir die einschlägige Literatur für unsere Frage, so ergibt sich zunächst folgendes Bild: Wagner[1]) definiert nationalökonomisches Kapital als „einen Vorrat solcher wirtschaftlicher, zunächst beweglicher, Güter — naturaler Güter —, welche aus einer früheren Produktion herrühren, als technisches Mittel für die Herstellung neuer Güter in einer Wirtschaft dienen können und dafür erforderlich sind", oder kürzer gesagt: „Kapital ist Produktionsmittel = Vorrat." Ähnlich definiert Conrad[2]): „Unter Kapital verstehen wir den Teil des Vermögens, welcher, selbst Produkt menschlicher Arbeit, wieder zur Produktion bestimmt ist." In demselben Sinne äussert sich auch Roscher[3]): „Kapital nennen wir jedes Produkt, welches zu fernerer Produktion aufbewahrt wird." Es erscheint unmöglich, alle in der Nationalökonomischen Literatur gegebenen Kapitalsdefinitionen hier im einzelnen wieder zu geben und einer Kritik zu unterwerfen, einmal weil, wie Kleinwächter[4]) zutreffend hervorhebt, fast jeder der bisherigen Schriftsteller eine eigene Definition des Kapitalbegriffs aufstellt, sodann aber auch, weil, wie bereits erwähnt, für uns vornehmlich die Frage zu entscheiden ist, ob auch immaterielle Güter den von der herrschenden Meinung vertretenen Kapitalbegriff zu erfüllen vermögen. Gerade aus diesem Grunde ist die Wagner'sche Definition des Kapitals vom Gesichtspunkte der Volkswirtschaft aus als „Produktionsmittel" vorangestellt und sind die ihm unbedingt

[1]) Wagner: Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie. 1894. I. Hauptabteilung II. Teil, S. 292.

[2]) Conrad: Grundriss zum Studium der politischen Ökonomie. Jena 1907, VI. Aufl., S. 38.

[3]) Roscher: a. a. O. I. § 42.

[4]) Kleinwächter: Schönberg's Handbuch, IV Aufl., Bd. I. S. 205.

zustimmenden Meinungen mit angeführt worden.[5]) Denn Wagner hat mit sicherer Hand gerade diejenige Eigenschaft des Kapitals in seiner Begriffsbestimmung hervorgehoben, welche ihn von dem wahren Begriffe des Vermögens loslöst und diesem gegenüber vom Standpunkte der Nationalökonomie aus unterscheidenswert macht.[6])

Sind nun nach der am meisten verbreiteten wissenschaftlichen Anschauung unter Kapital wirtschaftliche Güter zu verstehen, die als Mittel der Gütererzeugung zu dienen bestimmt sind, so ergibt sich die Entscheidung der Frage, ob die Erfindung, wie auch ein darauf erteiltes Patent, als Kapital im Nationalökonomischen Sinne angesehen werden können, aus ihrer im § 4 der Abhandlung festgestellten Fähigkeit, als wirtschaftliche Güter zu fungieren.

Dass dieser hier eingenommene Standpunkt nicht vereinzelt dasteht, ergibt sich auch aus der Literatur. So sagt Roscher[7]): „Es gibt endlich auch unkörperliche Kapitalien, die aus einer Produktion hervorgegangen sind, zu einer Produktion benutzt werden, wie jedes andere Kapital, meist aber durch den Gebrauch keine Abnutzung erleiden, ja wohl gerade erhalten werden.[8]) Schmitthenner[9]) hat für derartiges immaterielles Kapital die unseres Erachtens unzutreffende Benennung: „Quasikapital" geprägt. Diese Benennung ist deswegen unangemessen, weil eben die immateriellen Güter, in der von uns im § 3 der Abhandlung gegebenen Einschränkung, als wirtschaftliche Güter durchaus die Funktionen des Kapitals im nationalökonomischen Sinne erfüllen. Dass die Erfindung Erzeugnis der produzierenden Erfindertätigkeit ist, wurde im § 1 festgestellt. Wie dort hervorgehoben, ist sie in eminenter Weise berufen, als Mittel zur Produktion neuer und zur billigeren oder vereinfachten Erzeugung bereits bekannter Arten von Gütern zu dienen.

---

[5]) Vgl. zustimmend auch Zuckerkandl im Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. II S. 33 und Kleinwächter a. a. O.

[6]) Kleinwächter: a. a. O.

[7]) Roscher: a. a. O. S. 123.

[8]) Zu weit geht Roscher, wenn er auch den Staat als Kapital ansehen will. Mit Recht bemerkt Lehr: Produktion und Consumption in der Volkswirtschaft, Leipzig 1895, S. 43: „Der Gebrauch des Wortes Kapital scheint mir hier weder als zulässig noch als notwendig".

[9]) Schmitthenner: Grundlinien der Geschichte der Sfaatswissenschaften und der Nationalökonomie, II. Aufl., Giessen 1839, S. 380.

II. Die Erfindertätigkeit vom volkswirtschaftspolitischen Standpunkte aus.

§ 5. Begründung und Notwendigkeit des staatlichen Erfindungsschutzes.

Ein staatlicher Erfindungsschutz lässt sich für die Rechtswissenschaft sowohl, wie vom Standpunkte der Wirtschaftspolitik aus, mit theoretischen und praktischen Gründen rechtfertigen.

Die theoretische Begründung ist zunächst rechtsphilosophischer Natur. Die Rechtsphilosophie sucht die Rechtfertigung in dem Verhältnis des Schöpfers zu dem Geschaffenen.[1]) Jedoch kann dieses Verhältnis nicht ausschliesslich massgebend sein für die Bejahung des dem Erfinder vom Staat zu erweisenden Schutzes; es kann dies zumal nicht von der sozialen Warte der Wirtschaftspolitik aus, die in viel höherem Masse als die Rechtswissenschaft das kollektivistische Interesse gegenüber dem Individualismus wahrzunehmen hat. Ist doch der Individualismus als Prinzip geradezu eine Verneinung der Volkswirtschaft. Kohler hat deshalb neuerdings auch nachdrücklichst das soziale Moment der Rechtfertigung des Erfinderschutzes betont.[2]) Es ist sein Verdienst, mit der veralteten Lehre vom geistigen Eigentum gebrochen und an ihre Stelle seine Immaterialgüterrechtstheorie gesetzt zu haben, vermöge deren den vom Eigentums- und Besitzbegriff völlig abweichenden, besonderen, durch das kollektivistische Interesse bedingten Verhältnissen Rechnung getragen wird. Die Rechtswissenschaft ist in der vorliegenden Frage gewissermassen eine Dienerin der Volkswirtschaftspolitik. Diese hat die Forderungen aufzustellen, die im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse an den staatlichen Erfindungsschutz

[1]) Kohler: Autorrecht, S. 98ff.; Handbuch des Deutschen Patentrechts, 1900, S. 1.

[2]) Kohler: Handbuch a. a. O. S. 2.

zu stellen sind; jene hat diese Forderungen als Grundlage zu betrachten für die Ausgestaltung der den Erfindungsschutz gewährleistenden Gesetze und, getreu dem altrömischen Satze des suum cuique tribuendi, auch die Interessen des Individualismus hierbei gebührend zur Geltung zu bringen.

Die praktischen Gründe hingegen bestehen in der Erwägung, dem Erfinder das gleiche Recht zu gewähren, wie z. B. dem Schriftsteller und Gelehrten; denn die Werke der letzteren waren schon fast in allen Kulturstaaten, als man in manchen an einen Erfinderschutz noch gar nicht dachte, geschützt. Und doch bedurfte der Erfinder eines staatlichen Schutzes eher, als dieser. Der Erfinder arbeitet in erster Linie um des materiellen Vorteiles willen, und die Ausführung seiner Idee ist meistens mit einem grossen Kostenaufwande verbunden. Beides kommt beim Gelehrten nicht so sehr in Betracht. Er schafft mehr wegen der Anerkennung der Mitmenschen und aus Interesse an der Wissenschaft. Dazu kommt, dass das Werk des Erfinders sich leicht nachahmen lässt, und dass die Nachahmung leicht denselben Wert wie das Original hat. Anders beim Gelehrten, hier wacht das Publikum selbst schon, dass dessen Name nicht missbraucht wird. Auch ein rein äusserer Grund spricht noch für die Notwendigkeit eines Patentgesetzes oder zum mindesten für eine einheitliche Regelung des Patentwesens; denn der Patentschutz war in Deutschland vor 1877 partikularistisch geregelt, und in jedem Staate bestanden selbständige Bestimmungen, die von denen der anderen Staaten mehr oder weniger abwichen, sodass auf diese Weise die Erfindertätigkeit nicht nur nicht gefördert, sondern sogar gehemmt wurde, weil einmal die Patenterlangung in vielen Staaten mit grossen Kosten verbunden war, und weil das nachgesuchte Patent ev. in einigen Gebieten erteilt, in anderen verweigert wurde. Aus diesen Gründen erwies sich daher vor allen Dingen ein gleichmässiger Schutz als notwendig. Diese notwendige Vereinheitlichung des staatlichen Erfindungsschutzes hat sich sogar über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus in neuerer Zeit mehr und mehr durch einheitliche Ausgestaltung der Patentgesetzgebungen der verschiedenen Länder nach bestimmten praktisch erprobten Grundsätzen und durch Schaffung der internationalen Union dokumentiert.

Ein praktischer staatlicher Erfinderschutz ist aber auch unerlässlich für die Volkswirtschaft. In § 1 der Abhandlung haben wir die Bedeutung der Erfindertätigkeit für die Volkswirtschaft charakterisiert, den Nutzen festgestellt, den der Erfinder als „Lehr-

herr der Nation" der Allgemeinheit leistet. Hierfür ist ihm diese eine Belohnung für seine Bemühungen schuldig, die ihm nicht geschmälert, um die er nicht betrogen werden darf. Dies ist das individualistische, privatwirtschaftliche Interesse des Erfinders. Dessen Schutz und Sicherung vom Staate in Form der Gewährung einer geeigneten Rechtsordnung zu heischen, liegt im eigensten — dem sozialkollektivistischen — Interesse der Volkswirtschaft. Dieses ist gegeben durch den unverkennbaren Anreiz, den der Schutz der Erfindung, und die damit verbundene Gewährung eines bestimmt umschriebenen Kreises ausschliesslicher Befugnisse auf die Tätigkeit und Regsamkeit des Erfindergeistes ausübt. Mit jeder geschützten Erfindung aber, mit der ausgerüstet ein Erfinder in die volkswirtschaftliche Arena tritt, beginnt ein wirtschaftlicher Wettstreit, durch den die Gegner, Erfinder wie Industrielle, angefeuert, ja gezwungen werden, auf immer neue Waffen zu Schutz und Trutz, auf neue und auf Verbesserung bekannter Mittel zur Produktion zu sinnen.[3]) Für die Volkswirtschaft ist es deshalb eine Lebens- und Entwicklungsfrage, unter Ausnutzung der dadurch geschaffenen privatwirtschaftlichen Gegensätze sich dieses scharfen Spornes zur Aufpeitschung der Erfinderintelligenz unter allen Umständen zu bedienen. Gleichwohl ist die Notwendigkeit, ja sogar die Nützlichkeit des staatlichen Erfindungsschutzes noch vor drei Dezennien auf das Energischste in Abrede gestellt und auf das Hitzigste bekämpft worden. Als in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Technik immer dringender ein allgemeines Patentgesetz verlangte, da platzten zwei Meinungen scharf aufeinander. Auf der einen Seite standen vornehmlich die Techniker, auf der anderen die Volkswirtschafter, und an deren Spitze die Anhänger der Freihandelstheorie. Gegen die Stellung des Patentschutzes in der Industrie wurde hervorgehoben,[4]) dass der industrielle Fortschritt durch ihn gehemmt würde, weil die Geschichte der Erfindungen bewiese, dass die grössten Erfindungen ohne Patentschutz gemacht seien, dass einzelne Erfinder selbst sich geäussert hätten, dass sie bei einem bestehenden Patentschutze die erzielten Erfolge nicht gehabt hätten. Diese Gründe sind durch die nunmehr vergangene Entwicklungsperiode des Patentwesens schlagend widerlegt worden. Fast alle Kulturstaaten, allen voran England mit sämtlichen Kolonien, haben den staatlichen Erfindungsschutz eingeführt, und

[3]) Vgl. die S. 10 der Abhandlung angeführten Beispiele.

[4]) Böhmert: Erfindungspatente, Berlin 1869, S. 22 ff.

die Staaten, die wie Deutschland, England, Österreich, Frankreich, Italien einen ausgebildeten und auf der Höhe stehenden Erfindungsschutz ihr eigen nennen, marschieren auch an der Spitze hinsichtlich der Entwicklung und Bedeutung ihrer Industrie. In Staaten dagegen, in denen der Patentschutz noch im argen liegt, wie in der Türkei, in Russland, Spanien und Portugal, ist es auch mit der Technik und Industrie schlecht bestellt. Ferner hörte man die Ansicht, dass durch den Patentschutz eine Klasse von Erfinderlingen erzogen würde, die gern ohne die positiven Kenntnisse durch Zufall reich werden möchten. Es ist zu bezweifeln, dass diese Klasse viele Mitglieder haben würde. Gerade in der Industrie und Technik sondert sich ganz von selbst stets die Spreu von dem Weizen, und zwar durch das stets entscheidende und ausschlaggebende Kriterium der gewerblichen Verwertbarkeit. Sicherlich würden sie nach einigen vergeblichen Versuchen des Richtigen belehrt werden und sich wieder auf Gebiete verlegen, auf denen sie ihren Lebensunterhalt ihren Fertigkeiten gemäss verdienten. Ausserdem, so wurde weiter geltend gemacht, sei dann übrigens jede grosse Erfindung das Verdienst mehrerer Erfinder. Gerade auf diesem Gebiete, wie auf keinem anderen, herrscht souverain das Gesetz von der Gleichzeitigkeit der Ideen. Wenn aber auch mehrere an der Ausführung derselben Idee arbeiten, so gebührt der Lohn vom Standpunkte der Volkswirtschaft aus jedoch nur demjenigen, der seine Idee auf dem zuerst errungenen und gefundenen Wege realisiert; denn wer weiss, ob diejenigen, die sich mit demselben Gedanken befassen, vielleicht je ihr Ziel erreicht hätten. — Für unnötig wurde dann ferner der Patentschutz noch aus dem Grunde gehalten, weil die Erfindungen in der Regel im freien Verkehr genügend belohnt würden. Ganz allgemein ist dies Argument nur für solche Erfindungen zutreffend, die leicht geheim gehalten werden können, oder aus anderen Gründen nur sehr schwer oder vielleicht gar nicht nachgeahmt werden können. Eine Prüfung der vielen Prozesse, die wegen solcher Nachahmungen sowohl vor wie nach dem Erlass des Reichspatentgesetzes geführt sind, belehrt bald eines Besseren. Weiterhin führt die Gegenseite noch an, dass trotz der Möglichkeit, ein Patent zu erhalten, manche Erfindungen doch geheim gehalten würden. Dies ist aber kein Beweis gegen die Notwendigkeit und Nützlichkeit des Patentgesetzes, sondern nur für die unzureichende Beschaffenheit der nicht in Anspruch genommenen Schutzvorschriften. Dieser Umstand würde leicht gehoben sein, wenn die Erfinder wüssten, dass das Gesetz sie vor

Nachahmung genügend schützte; gerade durch eine unzureichende oder gar keine gesetzliche Regelung muss eine Geheimhaltung der Erfindungen immer mehr um sich greifen. Der Schaden, welcher der Volkswirtschaft daraus erwächst, ist nach den Ausführungen in den §§ 1 und 2 der Abhandlung ohne weiteres zu ermessen. — Es wurde dann noch gesagt, der Patentschutz hemme die Anwendung von Erfindungsverbesserungen und liesse sich auf die Dauer auch nicht durchführen. Über den ersteren Punkt hilft leicht eine passende Gesetzesbestimmung, z. B. die Vorsehung von Zusatzpatenten, hinweg; der letztere Punkt dagegen ist gleichfalls durch die nunmehr bei uns und in anderen Ländern gewonnene Ausdehnung und praktische Wirkung des Patentschutzes widerlegt.

Ganz allgemein, abgesehen von spezifisch industriellen Erfindungen, ist dann noch der Einwand[5]) erhoben worden, jeder sei im Stande eine Erfindung selbst zu machen, sobald er dazu in die Lage käme, und ausserdem sei die Zeit der grossen Erfindungen vorüber. Was den ersten Punkt anlangt, so ist die Schwierigkeit, mit der der Erfinder vielfach zu kämpfen hat, doch bedeutend unterschätzt worden. Man denke nur an die lange Zeit, die oft auch auf kleinere Erfindungen verwandt wird. Diejenigen dagegen, die da glauben, die Zeit der grossen Erfindungen sei abgeschlossen, und es könne sich nur noch um kleine Veränderungen bekannter Erfindungen handeln, übersehen einmal, dass mit neuen Entdeckungen, wie beispielsweise die der Radiumstrahlung, sich auch zugleich unzählige Möglichkeiten für neue Erfindungen ergeben. Jede neue Naturkraft, die der Mensch kennen lernt, strebt er auch, sich untertan, dienstbar und nutzbar zu machen. Andererseits wird hierbei ausser Acht gelassen, dass die Verbesserungen und Veränderungen oft viel wichtiger sind, als die ursprünglichen Erfindungen selbst. Auch Verteuerung der gewerblichen Erzeugnisse hat man dem Patentschutze vorgeworfen.[6]) Wie teuer ein Patentrecht „verkauft“ wird, geht das konsumierende Publikum nichts an, da in der Regel durch eine Erfindung die Gegenstände, deren Fabrikation von ihr betroffen wird, billiger werden, denn sonst würde der Erfindung die Verwertbarkeit mangeln und sie gar nicht patentiert werden.

---

[5]) Vgl. Patentfrage: Der Schutz der Erfindungen als Recht im Interesse der Gesellschaft, Köln-Leipzig 1874, S. 68—69.

[6]) Patentfrage a. a. O. S. 83.

Nicht zu leugnen ist jedoch, dass alle die Momente, die von den Gegnern des Patentschutzes gegen diesen angeführt werden, nicht auch, wenigstens in gewisser Beziehung, vom einseitigen Standpunkt privatwirtschaftlicher Interessen gesehen, berechtigt sind. Aber selbst unter diesem kleinlichen privatwirtschaftlichen Horizonte betrachtet, muss hervorgehoben werden, dass in der Regel nicht die Fabrikanten und Kapitalisten selbst die Erfinder sind, sondern unbemittelte, Ingenieure und oft sogar einfache Arbeiter, denen zur Ausbeutung der Erfindung das nötige Geld, vor allem aber der geeignete Fabrikbetrieb fehlt, in welchem sie ihre Erfindung selbst nutzbar verwenden könnten.

Dieser Moment zeigt, dass auch vom privatwirtschaftlichen Interesse es geboten erscheint, die Erfinder in den Stand zu setzen, sich ihrer Erfindung mit einem entsprechenden Vorteile entäussern zu können. Hierzu ist vor allem die Patenterteilung am geeignetesten. Denn der Erfinder bekommt hierdurch ein übertragbares Recht, das er eventuell sehr vorteilhaft veräussern kann.

Zeigt nun das im Vorangehenden Gesagte schon hinreichend, dass es volkswirtschaftlich nicht nur vorteilhaft, sondern durchaus notwendig ist, den Erfindungen staatlichen Schutz angedeihen zu lassen, so ergibt sich diese Notwendigkeit noch mehr aus einer Prüfung der gewaltigen Wirkung, die der bisherige Patentschutz seit seinem Bestehen im Deutschen Reiche in der Technik und Industrie ausgelöst hat. Sie ergibt sich zur Evidenz aus der Statistik über die bisherige Entwicklung unseres Patentwesens, wie sie vom Kaiserlichen Patentamte im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen von 1910 Seite 51 veröffentlicht ist.

Jahr	An-meldungen	Erteilte Patente	Jahr	An-meldungen	Erteilte Patente
1878	5949	4200	1894	14964	6280
1879	6528	4410	1895	15063	5720
1880	7017	3966	1896	16486	5410
1881	7174	4339	1897	18347	5440
1882	7569	4131	1898	20321	5570
1883	8121	4848	1899	21080	7430
1884	8607	4459	1900	21925	8784
1885	9408	4018	1901	25165	10508
1886	9991	4008	1902	27565	10610
1887	9904	3882	1903	28313	9964
1888	9869	3923	1904	28360	9189
1889	11645	4406	1905	30085	9600
1890	11882	4680	1906	33822	13430
1891	12919	5550	1907	36763	13250
1892	13126	5900	1908	40312	11610
1893	14265	6430	1909	44411	11995

Diese Statistik ergibt, dass seit dem Jahre 1878 die Zahl der Patentanmeldungen beinahe rund um das neunfache gestiegen ist, die Zahl der erteilten Patente aber sich nahezu verdreifacht hat. Welche glänzendere Rechtfertigung der Notwendigkeit des staatlichen Patentschutzes, als diese Zahlen aber vermöchte es wohl zu geben? Würde die Industrie, als der Tummelplatz realer wirtschaftlicher Interessen, in diesem Umfange den staatlichen Schutz in Anspruch nehmen, wenn sie dessen Notwendigkeit und Unentbehrlichkeit nicht erkannt hätte? Ist es ein blosser Zufall, dass Industrie und Technik seit Vereinheitlichung der Patentgesetzgebung einen so ungeahnt gewaltigen Aufschwung genommen haben? Mit Recht sagt daher Kohler:[7]) „Die wirtschaftliche Stellung des Patentrechts bedarf heutzutage keiner Rechtfertigung mehr, der Kampf um das Patentrecht ist ausgekämpft.“ Um so mehr aber ist es hohe Zeit, einmal von spezifisch volkswirtschaftlichem, nicht juristischen Standpunkt aus, dem Ideenkomplexe des Erfindungsschutzes prüfend nachzugehen. Dies aber ist bisher stets nur in ungenügendem Masse, allenfalls vorübergehend bei der Erörterung von urheberrechtlichen Fragen geschehen.

§ 6. Geschichtliche Rechtfertigung des staatlichen Erfindungsschutzes.

Es ist hier nicht der Ort, eine erschöpfende Darstellung der Geschichte des staatlichen Erfindungsschutzes zu geben. Auch eine blosse Aneinanderreihung der wichtigsten Entwicklungsdaten würde den Zweck vorliegender Arbeit nicht fördern. Diese Aufgabe würde einer Geschichte des gewerblichen Urheberrechts, genauer gesagt, des Patentrechts obliegen, also eine Arbeit rein rechtshistorischer Art sein. In diesem Paragraphen ist vielmehr aus dem bisherigen Werdegange des staatlichen Erfindungsschutzes dasjenige herauszuschälen, was nicht aus reinem Zufall, aus spezifisch juristischen Erwägungen, oder aus anderen Beweggründen heraus entstanden ist, sondern, was als natürlich reife Frucht wirtschaftspolitischer Einsicht oder auch Unerfahrenheit dem Schosse der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse und Zustände seinen Ursprung verdankt. Die innige Wechselwirkung zwischen den für den Erfindungsschutz getroffenen Massnahmen und dem jeweiligen Wirtschaftsbilde wird uns dann ein Leitstern sein zu dem von der

[7]) Kohler: Handbuch a. a. O. § 2, S. 3.

Volkswirtschaftspolitik zum Erfinder und zu seiner Schöpfung einzunehmenden Standpunkte.

Die Wurzeln unseres heutigen staatlichen Erfindungsschutzes sind in ihren Anfängen dem Boden Englands entsprossen.[1]) Von dort aus sprang die Entwicklung einerseits in die Tochterkolonie Nordamerika, andererseits, durch die Vermittelung Frankreichs, auf das europäische Festland hinüber. Das erste Gesetz nun, welches sich auf den staatlichen Erfindungsschutz bezog, wurde unter der Regierung Jakobs I. im Jahre 1623 erlassen. Vom Standpunkte des Parlaments aus waren volkswirtschaftliche Prinzipien dafür massgebend. Nach Ansicht des Königs hingegen war es nur deswegen erlassen, weil er den Unwillen der Nation beschwichtigen wollte, die wegen der Monopolisierung vieler Artikel infolge des Privilegienunwesens eine drohende Haltung annahm. Eigentlich ist es verfrüht, schon in dieser Zeit von volkswirtschaftlichen Prinzipien zu reden, da eine eigentliche Volkswirtschaftslehre erst später zur Zeit des Adam Smith begründet ward, der erst genau 100 Jahre nach dem ersten Patentgesetze geboren wurde. Gleichwohl hatte sich bereits auf rein empirischem Wege die Erkenntnis Bahn gebrochen, dass die bisherige Willkür in der Erteilung von Monopolen und Privilegien für die gesamte damalige englische Volkswirtschaft äusserst schädlich und hemmend wirkte. Die Forderung des Volkes auf Aufhebnng der lästigen Monopole kam vor allen Dingen zum Durchbruch, als die britische Krone in den Privilegien ein geeignetes Geldbeschaffungsmittel entdeckt zu haben glaubte und, um ihre Privatschatulle zu füllen, immer mehr Privilegien erteilte, sodass sie schliesslich sogar die nötigsten Unterhaltsmittel, wie Öl, Salz und Eisen nicht verschonte. Um diese wirtschaftlich so schädlichen Massnahmen zu beseitigen und in gerechter Würdigung des zweifellosen Nutzens und Ansporns, den eine nach bestimmten, bis auf weiteres ein für allemal gültigen Grundsätzen verfahrende gesetzliche Regelung gewähren musste, erliess dann

[1]) Das von Conrad: Grundriss a. a. O. II. Teil, S. 360 erwähnte österreichische Patent von 1560, in welchem Kaiser Ferdinand einem Erfinder ein Privileg für einen Zusatz zu Holz- und Kohlen zur Ersparnis des Brennmaterials erteilte, kann zwar wegen seiner vereinzelten Stellung hier nicht in Betracht kommen. Die damals in Deutschland nicht selten erteilten Kaiserlichen Privilegien hatten andere Leistungen zum Gegenstande; sie betrafen nicht Dinge, die nach unserer heutigen Auffassung eine Erfindung darstellen. Das Patent verdient jedoch als erstes Zeichen des in Deutschland erwachenden Verständnisses dafür erwähnt zu werden, dass auch der Erfinder einen Lohn für seine Tätigkeit verdiene und in seinen Interessen von der Staatsautorität geschützt werden müsse.

das Parlament im Jahre 1623 das erste schützende Gesetz, welches eine Privilegienerteilung nur auf 14 Jahre, in selteneren Fällen auf 21 Jahre zuliess, und zwar nur auf neue gewerbliche Gegenstände, die noch von keinem anderen hergestellt waren; jedoch mussten es nur im Königreich hergestellte Gegenstände sein. Ausserdem durften die Privilegien nicht gegen ein Gesetz verstossen und nur den ersten Erfinder schützen. Alle übrigen Privilegien, auf die diese Bedingungen nicht zutrafen, wurden für nichtig erklärt.

Die Erwägungen, aus denen heraus diese Bestimmungen getroffen sind, verraten eine grosse volkswirtschaftspolitische Einsicht. Dieselbe leuchtet einmal daraus hervor, dass eine bestimmte Dauer für die Patentzeit festgestellt wurde. Hierdurch sollte dem Erfinder durch das Ausschlussrecht anderer für seine Erfindung der gebührende Lohn gesichert werden, und andererseits sollte nach einer bestimmten Frist die Erfindung von jedem zu seinem Vorteile ausgenutzt werden können. In Bezug auf die 14 resp. 21 jährige Frist sagt Damme[2]): „In der Wahl dieser Fristen drückt sich der Gedanke aus, dass der Erfinder der Lehrherr der Nation ist, der dieser, wie einem Lehrlinge innerhalb des doppelten oder höchstens dreifachen der üblichen Lehrzeit von 7 Jahren, also in 14, höchstens 21 Jahren seine eigene Fertigkeit beibringen muss. Länger als diese Zeit verdient er keinen Schutz.“ Dieser Schutz sollte ferner nur dem ersten Erfinder zu Teil werden, nicht etwa jemandem, der dieselbe einem anderen abgesehen hat. Endlich darf nach jenem Gesetze durch ein Patent nicht die staatliche Ordnung gestört werden. Auch diese ist eine wirtschaftlich nicht zu unterschätzende Vorschrift; denn hiernach wäre es beispielsweise unstatthaft, wenn ein Schutz auf die Herstellung wichtiger Lebensmittel gelegt würde. In dem Gesetze befand sich noch die Bestimmung, dass die Privilegien im allgemeinen „nicht unbequem“ sein dürften. Hieraus hat Coke[3]) geschlossen, dass durch Aufstellung einer neuen Maschine Arbeitskräfte nicht lahmgelegt werden dürften. Es ist ohne weiteres klar, wie sich auch aus den von Damme angeführten praktisch-historischen Beispielen ergibt, dass eine derartige Auslegung volkswirtschaftlich sehr zu missbilligen wäre; denn sie würde eine direkte Lahmlegung der Industrie bedeuten.

[2]) Damme: Patentrecht a. a. O. S. 8.
[3]) Vgl. Damme: a. a. O. S. 12.

Das erste englische Patentgesetz ist noch heute die Grundlage des jetzigen Gesetzes. Dies ist wohl der sicherste Beweis dafür, dass es sich bewährt und dem Volke zum Nutzen gereicht hat. Es ist aber zugleich auch die Grundlage für die Patentgesetzgebung aller Länder geworden. Wir ersehen daraus also, dass der moderne staatliche Erfindungsschutz seinen Ursprung und die wesentlichsten Formen seiner heutigen Gestalt einer durch den Missbrauch der Verleihung von Monopolrechten unerträglich gewordenen Schädigung der Volkswirtschaft und der gesunden Reaktion dagegen verdankt. Der praktische Sinn der Engländer hatte nicht mit Unrecht als günstig und notwendig für die heimische Volkswirtschaft herausgefunden, dass die durch Patent geschützten Gegenstände im Inlande hergestellt werden müssten, um so den Segen der Produktion im vollen Umfange und ausschliesslich der eigenen Volkswirtschaft zuzuwenden. Die englische Technik und Industrie nahm dann auch durch die den Erfindern gesetzlich gewährten Vorteile einen gewaltigen Aufschwung, obwohl die Bedingungen dafür infolge der isolierten Lage Englands weniger als anderwärts gegeben waren.

Auch in Frankreich hatte die Krone, wie ursprünglich in England, mit der willkürlichen, als Einnahme betrachteten Erteilung von Privilegien Missbrauch getrieben. Hier hatten die Herrscher des 16. Jahrhunderts insbesondere das vorhandene Zunftwesen fiskalisch ausgebeutet. Dieses Zunftwesen, das durch einen unglaublichen Wust kleinlicher polizeilicher Massregeln und Vorschriften geschützt und gefördert wurde, barg den Todeskeim für jede individuelle Betätigung auf gewerblichem Gebiete in sich. Im Gegensatz zu der die wahren Interessen der Volkswirtschaft erkennenden englischen Patentgesetzgebung hat dieser einschnürende Protektionismus in Frankreich jegliches Gedeihen von Gewerbe und Technik verhindert und die erfinderischen Gewerbetreibenden genötigt, ihr Heil auswärts, in England, Holland und Brandenburg zu suchen. — Zuerst folgte dem Beispiele Englands Nordamerika in den Jahren 1787—1790 mit dem Erlass eines Patentgesetzes, welches sich das englische Gesetz zum Vorbilde nahm. Als Neuheit führte es das sogen. Vorprüfungssystem ein, welches in einem besonderen Paragraphen der Arbeit noch Erwägung finden wird.[4]) Im Jahre 1791 nahm dann auch Frankreich in der konstituierenden Nationalversammlung ganz nach englischem Muster ein Patentgesetz

[4]) Vgl. S. 41 der Abhandlung.

an. Durch den Umstand, dass die französische Revolution die Aufmerksamkeit der damaligen Welt in vollem Masse in Anspruch nahm, und diese bereitwilligst alles aufnahm, was dort mit dem Reiz des Neuen umkleidet zum Gesetz erhoben wurde, ist es gekommen, dass die spätere Auffassung des staatlichen Erfinderschutzes in nicht zu verkennender Weise von französischen Ideen beeinflusst worden ist, und dass insbesondere der verfehlte Gedanke von der Eigentumsnatur[5]) des Patentrechts sich in der späteren Gesetzgebung der verschiedenen Länder Eingang verschaffte, dem erst Kohler den Garaus zu machen vermochte.[6]) Ebenso haben das später[7]) zu erörternde Anmeldesystem und der Ausführungszwang zu jener Zeit das Licht der Welt erblickt.

Im Verhältnis zu diesen Ländern entwickelte sich ein staatlicher Erfindungsschutz in Deutschland erst sehr spät. Infolge der Kleinstaaterei musste sich die Entwicklung hier notwendigerweise partikularistisch vollziehen, sodass wir im Jahre 1877 23 verschiedene Patentgesetze in Deutschland hatten. Was dies vom Standpunkte der Volkswirtschaft aus heissen will, ergibt sich aus den geschilderten volkswirtschaftlichen Motiven des staatlichen Erfindungsschutzes von selbst. Konnte man in einem politisch so zerrissenen Lande überhaupt von einer Volkswirtschaft reden? Es waren lediglich im Verlauf historischen Werdens zufällig zusammengeschweisste grössere oder kleinere Summen von Privatwirtschaften, die des Systems, des einheitlichen Zuges völlig ermangelten. Was konnte wohl ein in einem wenige Quadratmeilen umfassenden Ländchen ausgesprochener Privilegienschutz bedeuten, wenn jenseits dieser eng zusammengepferchten Grenzpfähle die Erfindung vogelfrei war? Sich aber in allen deutschen Staaten ein Privileg zu erwerben, verboten schon die damit[8]) verknüpften enormen Unkosten, da die Verleihung von Privilegien mehr als eine fiskalische Einnahmequelle denn als indirektes Mittel zur Hebung der Volkswirtschaft angesehen wurde, wofür nach Lage der Verhältnisse damals kein Verständnis bestehen konnte. Eine Volkswirtschaft kann erst gehoben und gefördert werden, wenn sie überhaupt vorhanden ist. Da es hieran in den Deutschen Landen damals

[5]) Toute decouverte ou nouvelle invention dans tous les genres d'industrie est la propriété de son auteur.
Renouard: Traité des brevets, ed. III 1865, S. 93 ff.
[6]) Vgl. S. 27 der Abhandlung.
[7]) Vgl. S. 40 der Abhandlung.
[8]) Vgl. hierzu die in Damme a. a. O. (Patentrecht) S. 42 ff. gemachten Ausführungen.

fehlte, so war auch die Anmeldung des Mittels zu ihrer Hebung, die Gewährung staatlichen Schutzes, deplaziert oder, richtiger gesagt, verfrüht. Erst die Schaffung eines grösseren einheitlicheren Wirtschaftsgebietes, wie des Zollvereins und später des neuen Deutschen Reiches, machte den staatlichen Erfindungsschutz notwendig und zweckmässig. Aber auch nach Schaffung des neuen Deutschen Reiches kam das Gesetz noch nicht sofort. Als ernstlich jetzt der Erlass eines Reichspatentgesetzes erwogen wurde, da machten die Volkswirtschaftler und vor allem die Anhänger der Freihandelsschule in völliger Verkennung der eigentlichen Wirkung des staatlicher Erfindungsschutzes scharf Front gegen ein solches Unternehmen. Nicht minder hart als sie kämpften aber die Techniker für ein Reichspatentgesetz, und ihre Bemühungen wurden durch den Erlass des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 gekrönt. Nach dem Ausgeführten liegt es auf der Hand, dass der Inhalt dieses Patentgesetzes, mit anderen Worten die nunmehr gefundene Form des staatlichen Schutzes, eben weil Deutschland auf dem Gebiete der wirklich praktischen Wirkung des Patentschutzes für die Volkswirtschaft keine Erfahrung besass, nichts anderes sein konnte, als der Niederschlag der Theorien, die sich auf Grund einer solchen Erfahrung in den Staaten mit bereits entwickelter Industrie und Volkswirtschaft gebildet hatten. Der staatliche Erfindungsschutz stellt sich also erst dann als erspriesslich für die Volkswirtschaft heraus, wenn er sich über ein grosses Wirtschaftsgebiet einheitlich erstreckt. Dann aber ist er auch notwendig, und es ist deshalb umsomehr zu begrüssen, dass die genannten Kulturstaaten diese Notwendigkeit der Vereinheitlichung des gewährten Schutzes durch Annäherung der bezüglichen Gesetzesbestimmungen erkannt und dies durch den Zusammenschluss in internationalen Verträgen[9]) dokumentiert haben.

§ 7. Übersicht über den gegenwärtigen Stand des staatlichen Erfindungsschutzes in den einzelnen Ländern.

Bei einer Untersuchung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des staatlichen Erfindungsschutzes können wir uns nicht auf Deutsch-

[9]) Übereinkommen zwischen dem Reich und Österreich-Ungarn über den gegens. Patent-, Muster- und Markenschutz v. 6. 12. 1891. R.G.Bl. 1892 S. 289; desgl. mit Italien v. 18. 1. 1892 R.G.Bl. 293 u. 4. 6. 1902 R.G.Bl. 1903 S. 178. Desgl. mit der Schweiz v. 13. 4. 1892 R.G Bl. 1894 S. 511 u. 26 5. 1902 R.G.Bl. 1903 S. 181. Internationale Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. 3. 1883 in der Fassung der Brüsseler Zusatzakte v. 14. 12. 1900. R.G.Bl. 1903 S. 148 u. 167.

land beschränken, sondern müssen in gewisser Beziehung auch das Ausland berücksichtigen. Diesem Umstand ist namentlich Rechnung zu tragen, wenn man beachtet, dass die heutige Volkswirtschaft zum grössten Teile auch Weltwirtschaft ist. Es kann hier jedoch nicht unsere Aufgabe sein, die einzelnen ausländischen Gesetze des näheren zu erörtern, dies würde einmal zu weit führen und andererseits auch nicht den Kernpunkt unserer Arbeit treffen. Denn hier soll die volkswirtschaftliche Bedeutung des staatlichen Schutzes gezeigt werden, und darum kann es hier nur darauf ankommen, zu zeigen, wieviele Staaten sich zur Einführung desselben veranlasst gesehen haben, und ob die Erteilungen resp. Anmeldungen in einzelnen wichtigeren Gebieten eine steigende oder fallende Tendenz aufweissen.

Wohl alle wichtigeren Staaten Europas haben Patentgesetze, so Deutschland, England, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, Schweiz, Schweden, Belgien, Holland, Russland, Dänemark, Norwegen, Finnland, Österreich-Ungarn. Die meisten Kolonien dieser Länder haben die Regelung des Mutterlandes.

Ferner ist noch auf die Gesetze der Vereinigten Staaten von Nordamerika, von Kanada, Argentinien, Ecuador, Bolivia, Guatemala, Mexiko, Venezuela, Columbien, Uruguay, Paraguay, Tunis, Liberia, auf das der Türkei, von Japan und Hawai, hinzuweisen. Sodann sind noch einige Staaten zu nennen, die auf dem sogen. Standpunkte des Privilegiensystems stehen, wie China, Griechenland, Persien, San Salvador und Island.

Statistische Angaben über Anmeldungen von Patenten einzelner Staaten:

Jahr	Deutschland		Vereinigte Staaten		Gross-britannien		Nor-wegen	Un-garn	Öster-reich	Ita-lien	Frank-reich
	angem.	erteilt	angem.	erteilt	angem.	erteilt	erteilt	erteilt	erteilt	erteilt	erteilt
1900	21925	8784	41980	26499	23922	13170	1128	2938	3830	3750	12399
1901	25165	10508	46449	27373	26777	13062	1283	1283	3935	3750	12093
1902	27565	10610	49641	27886	28976	13764	1117	3202	3809	3343	10700
1903	28313	9964	50213	31699	28832	15718	1065	2487	2748	4500	
1904	28360	9189	52143	30934	29702	16118	1150	2811		4500	13293
1905	30085	9600	54971	30399	27577	14914	1107	2706	4060	4800	12953
1906	33822	13430	56482	31965	30030	16474	1106	3198	4100	5200	13097
1907	36763	13250	58762	36620	28915	16060	1376	3056	450	5500	14282
1908	40312	11610	61475	33682	28598	16284	1226		4450		13807
1909	44411	11995									

Aus diesen Angaben[1]) ist ersichtlich, dass die Zahl der Patentanmeldungen, wie die der Patenterteilungen durchweg im Steigen begriffen ist.

§ 8. Die verschiedenen Systeme des staatlichen Schutzes.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als handele es sich bei der Frage nach dem System des staatlichen Schutzes ausschliesslich um eine Angelegenheit juristischer Natur. Dem ist jedoch nicht so. Denn wenn der staatliche Erfindungsschutz ein hervorragendes Mittel zur Förderung der Volkswirtschaft sein soll, so ist es für diese äusserst wesentlich, ob die Form, in welcher der Staat sich seinem Schützeramte unterzieht, den Interessen der Volkswirtschaft — an einem kräftigen Ansporn der Erfindertätigkeit und gleichwohl tunlichster Freiheit der Allgemeinheit von irgendwelchen Beschränkungen, die über diesen Zweck hinausgehen — in ausreichendem Masse förderlich ist. Vertreten sind das Anmelde- und Vorprüfungssystem. Letzteres kann wieder mit und ohne Aufgebot angewendet werden. Hierdurch wird jedoch an dem Grundprinzipe desselben nichts geändert, und es kann dies daher hier ausser Acht gelassen werden. Das Anmeldesystem besteht darin, dass das Patent auf blosse Anmeldung bei der entsprechenden Behörde hin erteilt wird. Nur auf die Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen äusseren Formalitäten der Anmeldung wird hierbei gesehen. Bei dem Vorprüfungssystem findet dagegen vor der Patenterteilung erst eine genaue Prüfung statt, ob der angemeldete Gegenstand den gesetzlichen Merkmalen einer schutzberechtigten Erfindung entspricht, und ob demgemäss dem Anmelder ein Anspruch auf eine Patenterteilung zusteht. Fühlt sich jemand im Bereiche des Anmeldesystems durch ein erteiltes Patent beeinträchtigt, so muss er sich klageweise bei den ordentlichen Gerichten sein Recht verschaffen, während bei Anwendung des Vorprüfungssystems bereits die patenterteilende Stelle als das für etwaige Einsprüche und Geltendmachung entgegenstehender Interessen zuständige Organ anzusehen ist.

Das Anmeldesystem bewirkt zunächst eine schnelle Patenterteilung, und eine kleine Behörde kann das Patentwesen leicht bearbeiten; infolgedessen wird diese Art ein Verfahren ohne grosse Unkosten sein. Bei manchen Erfindungen ist eine Patentfähigkeit

[1]) Die Grundlagen für diese Zahlen bilden die entsprechenden Jahrgänge des Blattes für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

erst durch die Verwirklichung festzustellen; diese würden demnach bei einem anderen Systeme nicht anerkannt werden. Dies sind die Vorzüge, die uns bei dem Anmeldesystem auf den ersten Blick vor die Augen treten. Der schnellen Erlangung eines Patents steht jedoch eine völlige Unsicherheit darüber, was eigentlich geschützt ist, gegenüber; ein vielleicht sehr langweiliger Prozess entsteht, dessen Kosten leicht mehr betragen können, als die ganze Erfindung wert ist. Ferner mag es ja vorkommen können, dass bei manchen Erfindungen die Patentfähigkeit im Voraus nicht festzustellen ist, aber ein solcher Fall wäre z. B. nur denkbar, wenn es sich um Erfindungen handelte, die erst für ein später eintretendes Bedürfnis sich von Vorteil erweisen würden. In einem solchen Falle müsste dann bei der späteren prozessualen Feststellung entschieden werden, ob damals, als die Erfindung gemacht und angemeldet wurde, es sich wirklich um eine solche gehandelt habe. Wie schwer ist es aber, bei dem heutigen schnellen Voranschreiten der Technik, sich in dieser Beziehung in die Anschauungen und die Denkweise der Vergangenheit zurückzuversetzen? Es kann sich hier sehr leicht ereignen, dass die Erfindung nicht anerkannt wird, weil sie heute als etwas alltägliches erscheint.

Bei der Vorprüfung kann eine solche Erscheinung nicht auftreten. Unnötige Prozesse werden hier leicht im Gegensatz zu dem Anmeldeverfahren vermieden; namentlich, wenn die Patentbehörde das nötige Vertrauen in den Erfinderkreisen besitzt. Der Erfinder braucht hier nicht jeden Augenblick gewärtig zu sein, dass ihm ein anderer sein Recht streitig machen werde. Er kann von vornherein die nötigen Vorkehrungen zur wirtschaftlichen Verwertung seiner Erfindung treffen. Anders beim Anmeldeverfahren! Hier kann leicht jedes voreilige Beginnen vergebens sein und grosse Ausgaben vergeblich machen. Die Vorwürfe, die dem Vorprüfungsverfahren gemacht werden, liegen daher nicht so sehr auf dem wirtschaftlichen, als auf formellem Gebiete. Der Einwand, dass die Vorprüfung sich auf die Dauer nicht durchführen liesse, ist durch die Tatsachen längst widerlegt.

Keineswegs ist man mit unserem Patentgesetze jederzeit vollständig zufrieden gewesen. Namentlich auch nicht mit dem Vorprüfungssystem. Um diesen Stimmen Rechnung zu tragen, wurde im Jahre 1886 einer Sachverständigen-Enquête die Frage vorgelegt, ob sie nach ihren Erfahrungen für Beibehaltung des Vorprüfungssystems wären. Einstimmig haben sie diese Frage

bejaht. Auch in neuerer Zeit macht der allgemeine Erfinderverband[1]) wieder sehr scharf Front gegen viele Bestimmungen des Patentgesetzes, auf die wir noch zurückzukommen haben; aber gegen das Vorprüfungssystem hat er nichts einzuwenden.

Die Gediegenheit der Prüfungsmethode, die seitens des deutschen Patentamtes angewendet wird, die vor allem in einer äusserst scharfen, unparteiischen Beurteilung der angeblichen Erfindung nach ihren technischen und gewerblich verwertbaren Qualitäten ihr vornehmstes Ziel erblickt, hat in der internationalen Patentpraxis auch dadurch Anerkennung gefunden, dass die übrigen mit dem Vorprüfungssystem arbeitenden Patentbehörden beim Vorliegen einer deutschen Anmeldung das Verhalten des deutschen Amtes zu der Erfindung abzuwarten pflegen, und dass Kapitalisten den Anmeldern gegenüber ihre etwaige Beteiligung von der Erteilung des deutschen Patentes abhängig zu machen pflegen.

§ 9. Erleichterung der Erlangung des Schutzes für arme Erfinder.

Seit den Anfängen der Erfindergeschichte, ist es eine bekannte Tatsache, dass die Mehrzahl der Urheber bedeutender und in ihrer Einwirkung auf die Volkswirtschaft einflussreicher Erfindungen nicht den begüterten Kreisen angehört. Es ist daher Pflicht des Staates, wenn anders er der im Interesse der Volkswirtschaft an ihn zu stellenden Forderung, die Erfindertätigkeit anzureizen und zu beleben, in wirksamer Weise nachkommen will, die mit der Erlangung des Patentschutzes verknüpften pekuniären Verpflichtungen und Lasten nach Möglichkeit so zu regeln, dass Armut des Erfinders diesen nicht davon ausschliesst, sich den von der Volkswirtschaft für seine Tätigkeit als „Lehrherr der Nation" ihm geschuldeten Lohn durch Ausnutzung eines auf einen bestimmten Zeitraum bemessenen Monopols zu sichern. Der Staat kann diese ihm hierdurch erwachsene Aufgabe auf zweierlei Art lösen. Entweder er sieht überhaupt von irgendwelchen, vom Erfinder an den Staat für den ihm gewährten Schutz zu bewirkenden pekuniären Leistungen ab, oder der Staat bemisst sie so, dass sie auch von einem Unbemittelten ohne Beschwerde getragen werden können. Ob dieser Weg angängig ist und sich mit den sonstigen hier in Frage kommenden Interessen verträgt, ist an der die Gebührenfrage speziell erörternden Stelle im § 13 der Abhandlung zu ent-

[1]) Antipatentgesetz und Erfindernotwehr. Herausgegeben vom Allgem. Erfinderverband, Berlin 1908/09.

scheiden. Oder aber der Staat gewährt dem Patentinhaber bis zur Besserung seiner Vermögenslage hinsichtlich der Einbeziehung der von ihm an den Staat zu entrichtenden Gegenleistungen durch Stundung und bei dauernder Zahlungsunfähigkeit durch völlige Niederschlagung die Möglichkeit, trotz seiner zur Zeit pekuniär bedrängten Lage das ihm erstrebenswert erscheinende Patent zu erwerben.

Bei Prüfung der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen finden wir, dass das Deutsche Reich von der letztgenannten Möglichkeit, die Privilegierung auch armer Erfinder zu ermöglichen, Gebrauch gemacht hat. Im § 8 Abs. 4 des Patentgesetzes heisst es nämlich: „Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patentes bis zum dritten Jahre gestundet, und wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.“ Diese Vorschrift ist mehrfach einer scharfen Kritik unterzogen worden. Namentlich wurde geltend gemacht, dass diese Vergünstung wirklich bedürftigen Erfindern gegenüber nicht weit genug ginge. Diese absprechende Kritik würde ohne weiteres gerechtfertigt erscheinen, wenn sich aus der über die Lebensdauer der Patente aufgenommenen Statistik ergeben würde, dass innerhalb des dritten Patentjahres eine ungewöhnlich hohe Zahl von Patenten erlischt, und von der den bedürftigen Erfindern gewährten Vergünstigung der Erfindung, in umfangreichem Masse Gebrauch gemacht würde. Nach der im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen[1]) vom Kaiserlichen Patentamt veröffentlichten Statistik lassen sich in dieser Hinsicht seit dem Jahre 1891 folgende Zahlen errechnen:

Jahr	Es verfielen an Patenten am Ende des Patentjahres													
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1891	1367	1818	972	518	294	182	152	121	97	83	70	83	71	72
1892	1133	1780	911	495	337	218	151	131	120	98	91	60	78	59
1893	1221	1576	783	473	336	202	175	144	117	110	91	70	56	60
1894	1083	1446	806	560	315	240	191	151	126	84	64	55	50	76
1895	1221	1576	783	473	336	202	175	144	117	110	91	70	56	60
1896	1008	1338	716	497	349	260	281	148	94	71	76	51	60	39
1897	945	1401	829	577	413	318	185	182	137	83	67	57	47	
1898	991	1372	913	653	445	309	206	139	122	119	109	49		

[1]) Vgl. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen. Jahrg. 1910, Nr. 3, S. 67.

Jahr	Es verfielen an Patenten am Ende des Patentjahres												
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1899	1141	1723	1309	874	530	375	234	204	159	147	73			
1900	1382	2171	1512	1007	609	460	294	264	189	97				
1901	1529	2924	1602	1090	624	458	322	289	196					
1902	1698	2495	1669	1125	701	448	358	202						
1903	1756	2233	1678	1085	428	599	268							
1904	1429	1967	1567	1102	827	416								
1905	1402	1934	1766	1309	561									
1906	1515	2996	2045	1007										
1907	1710	2826	1465											
1908	1560	1820												

Aus der hervorgehobenen zweiten Kolonne vorstehender Tabelle ergibt sich, dass die Zahl der am Ende des zweiten Jahres verfallenen Patente durchgehends eine unverhältnismässig hohe ist, nämlich 25,5 % im Durchschnitt. Wenn auch die Zahl der mit Ablauf des ersten Jahres erloschenen Patente trotz Ermangelung eines ersichtlichen äusseren Grundes gleichfalls sehr bedeutend ist, nämlich durchschnittlich 18 % beträgt, so kann jene auffällige Tatsache des Erlöschens der Mehrzahl aller Patente mit Ablauf des zweiten Jahres nicht übersehen werden. Es ist zuzugeben, dass sie mit der äussersten Grenze jener Stundung in einem gewissen Zusammenhang steht. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass die beiden ersten Jahre der Patentdauer auch sonst Aufklärung darüber geben, ob eine Erfindung gewerblich eine derartige Bewertung erfährt, um die mit der Aufrechterhaltung des Patentschutzes und der Ausbeutung des damit gewährten Privilegiums verknüpften Unkosten einzubringen. Mit dem Ablauf des zweiten Jahres wird der Patentinhaber in fast allen Fällen nicht mehr im Zweifel darüber sein, ob die Ausbeutung seines Patentes den erhofften Erfolg verspricht oder nicht, und er wird danach seine Massnahmen treffen. Sobald er nämlich sieht, dass er sich in seinen Erwartungen getäuscht habe, wird er die Zahlung der fälligen Jahresgebühren einstellen und somit schweigend auf die Fortdauer des Patentes Verzicht leisten. Bei der Bewertung der grossen Verfallziffer am Ende des zweiten Jahres muss daher auch dieses Moment, das sich in gewisser Hinsicht ja mit dem der nunmehr zu Ende gehenden Stundung deckt, herangezogen werden. Da es sich bei der Stundungsmassregel nur um ein Mittel handelt, auch bedürftigen Erfindern nicht den Lohn für ihre der Volkswirtschaft erspriessliche Tätigkeit zu verkümmern, so ist es selbstverständlich,

dass bei einem Wechsel des Patentinhabers dieser entweder ebenfalls seine Bedürftigkeit nachweisen muss, oder aber im Vermögensfalle die Gebühren entrichtet.[2]) Der Staat hat ferner die Gewährung des Stundungsprivilegiums ausdrücklich und mit Recht nicht an den Nachweis der Armut geknüpft, sondern an den der Bedürftigkeit. Als solche ist es aber schon anzusehen, wenn der Patentinhaber nicht ohne Beeinträchtigung seines standesgemässen Unterhalts die Gebühren zu entrichten vermag. Zahlt der mit der Vergünstigung der Stundung bedachte Anmelder innerhalb der gesetzlichen Fristen bei Beginn des dritten Patentjahres die nunmehr fälligen Gebühren nicht, so erlischt das Patent, und nach der bisher niemals durchbrochenen Regel werden dann diese bis dahin nur gestundeten Gebühren dem bisherigen Patentinhaber erlassen. Er hat sich also völlig ohne jede Vergütung im zweijährigen Genusse des Patentschutzes befunden.

§ 10. Der Ausführungszwang.

Das im § 5 der Abhandlung aufgestellte Prinzip der Notwendigkeit des Patentschutzes im Interesse der Volkswirtschaft ist gleichsam das Rückgrat, welches den für die Regelung des Patentschutzes massgebenden Maximen die angenommene Gestalt verleiht und erhält. Jede Patentgesetzgebung, welche dieses fundamentale Prinzip ausser acht lässt, wird alsbald auf Abwege geraten, die den Interessen der Volkswirtschaft direkt zuwiderlaufen und die Entwicklung und Förderung des volkswirtschaftlichen Lebens im Keime verkümmern zu lassen geeignet sind. Nur dann aber vermag der Patentschutz das Erfinderwesen und damit die Volkswirtschaft wirksam zu fördern, wenn dadurch zugleich dem Patentinhaber die Verpflichtung auferlegt wird, die Erfindung in tunlichst umfangreichem Masse der besonderen Produktion und damit der Volkswirtschaft im allgemeinen nutzbar zu machen. Nur unter dieser Bedingung vermag die Volkswirtschaft auf die grundsätzliche Förderung der Gewerbefreiheit zugunsten des Patentinhabers zu verzichten. Die Nutzbarmachung jeder Erfindung für Produktionszwecke kann auf zweierlei Weise geschehen: Einmal, indem der Patentinhaber die Fabrikation von Gegenständen, bei deren Herstellung die patentrechtlich geschützte Erfindung zur Anwendung gelangt — oder die Anwendung des bezüglichen geschützten Verfahrens — selbst in die Hand nimmt, also in den verschiedenen

[2]) Damme a. a. O. (Patentrecht) S. 310 u. 425.

Teilen des Reiches Fabriken errichtet, oder von einer zentralen Fabrikationsstelle aus, die gesamte Volkswirtschaft mit Gegenständen versorgt, bei denen die Erfindungsidee zur Anwendung gelangt ist. Oder aber der Patentinhaber kann das mit der Patenterteilung ihm zuerkannte Recht und die ihm auferlegte Pflicht zur Ausführung der Erfindung, nach örtlichen Gebieten getrennt, auf andere übertragen, indem er diesen eine sog. Lizenz erteilt, nämlich die Erlaubnis zur vertraglich bemessenen Ausführung der Erfindung. Das Interesse der Volkswirtschaft verlangt ferner, dass die Ausführung der Erfindung seitens des Patentinhabers oder seiner Lizenznehmer im Inlande erfolgt, einmal, um die damit verknüpfte Gelegenheit zur Betätigung privatwirtschaftlichen Kapitals und zur Verwendung menschlicher Arbeitskräfte den heimischen Kapitalisten nicht entgehen zu lassen, andererseits aber auch, um die Güter, für deren Produktion die Erfindung nutzbar gemacht ist, nicht durch Transportkosten, Zölle und dergleichen für die inländischen Konsumenten ungerechtfertigterweise zu verteuern. Selbstverständlich muss billigerweise hierbei auch dem Interesse des Patentinhabers insoweit Rechnung getragen werden, als ihm eine angemessene Frist zur Organisation seines Be- und Vertriebes gelassen wird. Diese Frist kann sich, da der Umfang dieser Organisation, je nach dem Charakter der Erfindung, verschieden gross sein wird, nur auf einer durchschnittlichen, aus den Erfahrungen des gewerblichen Lebens heraus festzustellenden Grenze bewegen. Wäre es dem Patentinhaber völlig freigestellt, diese vorerwähnten, durch Erwerbung des Patentschutzes übernommenen Verpflichtungen wann und wie es ihm beliebt zu erfüllen, so würde sich sehr oft infolge mangelnder pekuniärer oder sonstiger privatwirtschaftlicher Leistungsfähigkeit oder blosser Tätigkeit des Patentinhabers die Ausführung der Erfindung und Nutzbarmachung für die Volkswirtschaft ungebührlich in die Länge ziehen, zuweilen vielleicht auch gänzlich unterbleiben. Es ergibt sich hieraus die Notwendigkeit einer Überwachung der Ausführung der Erfindung durch den Staat. Diesem Bedürfnisse der Volkswirtschaft genügt der Staat durch Aufstellung eines gesetzlichen Ausführungszwanges. Zum ersten Male taucht ein solcher Zwang in der Gesetzgebung auf in dem französischen Patentgesetze von 1791. Das deutsche Patentgesetz spricht diesen Zwang im § 11 aus, indem es die Zurücknahme des Patentes für den Fall androht, dass der Patentinhaber es unterlässt, die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu

bringen, oder doch alles zu tun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern, oder wenn der Patentinhaber sich weigert, die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen, obwohl die Erteilung im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Als Frist für die Organisation der Ausführung ist dem Patentinhaber ein Zeitraum von drei Jahren, von dem Tage der über die Erteilung des Patentes erfolgten Bekanntmachung an gerechnet, eingeräumt. Es kommt also hier nicht ein bestimmter Abschnitt der Patentdauer überhaupt in Frage, innerhalb dessen die Ausführung in Angriff genommen sein muss. Der bis zu dem kritischen Zeitpunkte vergangene Teil der Patentdauer wird je nach dem verschieden sein, wie das Prüfungsverfahren sich ausgedehnt hat oder mangels besonderer Schwierigkeiten in schleunigem Tempo erledigt ist. Obwohl das Deutsche Reich bei der Schaffung seines Patentgesetzes absolut noch keine patentrechtliche Praxis besass — denn die geringen Ansätze dazu in den Einzelstaaten können als solche nicht angesehen werden — haben dennoch die Redaktoren des Patentgesetzes bereits seinerzeit mit rühmenswertem Feingefühl, in vorteilhaftem Gegensatze zu den Gesetzgebern anderer Länder, die Notwendigkeit dieses Ausführungszwanges im Interesse der Volkswirtschaft empfunden. Die Richtigkeit der vorstehend dargelegten Gesichtspunkte findet ausserdem ihre Bestätigung in der Tatsache, dass die über ein hochentwickeltes Patentwesen verfügenden Auslandstaaten in neuerer Zeit mehr und mehr die Berechtigung der Forderung des Ausführungszwanges im Interesse der heimischen Volkswirtschaft anerkannt haben. Besonders sind es Grossbritannien und Australien, die nach dieser Richtung hin in rigorosester Weise vorgegangen sind gegenüber in- und ausländischen Patentinhabern und scharfe einschlägige Gesetzesbestimmungen erlassen haben.

§ 11. Schutzmassregeln gegen Patentanmassung und Patentüberspannung.

Auch für diesen Paragraphen muss wieder auf die Prinzipien hingewiesen werden, auf denen sich nach § 5 der Abhandlung die Notwendigkeit des Patentschutzes aufbaut: auf das Interesse des Erfinders, für seine produktive Tätigkeit den verdienten Lohn ungeschmälert zu erlangen, infolge der Reflexwirkung der Erfinder-

tätigkeit auf die gesamte Volkswirtschaft, aber auch auf das eminente Interesse der letzteren an der Förderung der Erfindertätigkeit. Als weitere Folgen dieser Prinzipien ergibt sich die Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, dass nicht Unbefugte fälschlich vorgeben, mit einem Patent privilegiert zu sein, da hierdurch das Vertrauen der Volkswirtschaft in die Güte und Nützlichkeit der durch Patente geschützten Erfindungen überhaupt erschüttert wird. Die vom Staate in dieser Hinsicht zu treffenden Schutzmassnahmen müssen von den aus den Patenten selbst auf Grund des objektiven gewerblichen Urheberrechts — des Patentgesetzes — resultierenden Schutzmitteln unabhängig sein, da eben durch eine solche Patentanmassung Unbefugter nicht ein einzelnes Patent als solches verletzt wird, sondern die Gesamtheit der gegenwärtigen und künftigen Patentinhaber, wie auch die Volkswirtschaft geschädigt werden. Wenn die Volkswirtschaft zu Gunsten des Erfinders auf die freie und ungehinderte Ausnutzung einer Erfindung zu Produktionszwecken verzichtet, um dem Erfinder den verdienten Lohn für seine Lehrtätigkeit in Gestalt einer Einkommensrente für die Zeit der Patentdauer zuteil werden zu lassen, so geschieht dies in klarem Bewusstsein ihres bereits hervorgehobenen Interesses an der Aufmunterung und Anspornung der Erfinder zu emsiger Tätigkeit. Wer daher die Vorteile, welche die Volkswirtschaft resp. in Wahrnehmung ihrer Interessen der Staat, den wirklichen Erfindern einräumt, sich aneignet, ohne in Wirklichkeit der Urheber einer Erfindung zu sein, schädigt die Volkswirtschaft, indem er sie unbefugtermassen und ohne zugleich die einem wirklichen Patentinhaber auferlegten Pflichten zu übernehmen, an der freien Ausnutzung der Erfindung zu Produktionszwecken hindert. Mit Recht ist daher vom Standpunkte der Volkswirtschaft wie auch in Wahrnehmung der privatwirtschaftlichen Interessen des Erfinders und seiner Rechtsnachfolger das Verlangen nach einem wirksamen Schutze zur Verhinderung derartiger Schädigungen gerechtfertigt. In dieser Hinsicht ist denn auch im § 40 des Patentgesetzes die Bestimmung vorgesehen, dass mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. zu bestrafen sei, wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, dass die Gegenstände durch ein Patent nach Massgabe des Patentgesetzes geschützt seien. Unter die gleiche Strafe ist auch die Anwendung einer entsprechenden Bezeichnung in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen gestellt.

Der wirtschaftliche Wert dieser Schutzbestimmung gegen Patentanmassung liegt also hauptsächlich darin, dass sie nicht nur die Erfinderehre und die privatwirtschaftlichen Interessen der Erfinder schützt, sondern vor allem die Gesamtheit vor Übervorteilung und vor unberechtigter Beeinträchtigung der freien Produktionstätigkeit bewahrt.

Die Volkswirtschaft hat aber auch berechtigten Anspruch darauf, dass der Staat dafür Sorge trägt, dem Erfinder nicht mehr als den von ihm durch seine Tätigkeit wirklich verdienten Lohn zu teil werden zu lassen. Es ist deshalb Pflicht des Staates, durch peinliche sachverständige Prüfung festzustellen, welches Verdienst sich der Erfinder in jedem konkreten Falle tatsächlich erworben hat, mit anderen Worten, den Umfang und die Tragweite der Erfindung genau festzustellen und zu umgrenzen. Nur zu nahe liegt es nämlich für den Erfinder und dessen Rechtsnachfolger, von dem eingeräumten Privilegium in möglichst extensivem Masse Gebrauch zu machen. In Wahrnehmung seiner privatwirtschaftlichen Interessen und in der Furcht, diese geschädigt zu sehen, ist der Patentinhaber nur zu oft geneigt, die freie Produktionstätigkeit auch in Fällen zu untersagen, wo diese zwar eine mehr oder weniger ähnliche Ideenschöpfung sich zu nutze macht, keineswegs aber in die dem Patentinhaber geschützte Erfindung eingreift — ein Vorgang, der im technisch gewerblichen Leben als Patentüberspannung bezeichnet zu werden pflegt. — Praktisch wird dieses Interesse der Volkswirtschaft stets von denjenigen Gewerbetreibenden wahrgenommen, welche durch das unberechtigte expandierende Verbot des Patentinhabers in ihrer Produktionsfähigkeit gehindert werden, indem diese im Vertrauen auf ihr gutes Recht sich von dem Patentinhaber nicht einschüchtern lassen. Seine vermeintlichen Ansprüche kann der Patentinhaber nur im Wege des bürgerlichen Rechtsstreites vor den ordentlichen Gerichten geltend machen. Die Stellung eines Strafantrags gemäss § 36 des Patentgesetzes dürfte in solchen Zweifelsfällen wegen des Fehlens des Tatbestandsmerkmales der Wissentlichkeit auch ihm kaum opportun erscheinen. Es ist nun die Frage, ob das Interesse der Volkswirtschaft an einem ausreichenden staatlichen Schutze gegenüber der Überspannung von Patenten in der bisherigen Weise genügend bewahrt worden ist. Die bürgerlichen Gerichte, welche sich bislang mit derartigen Rechtsstreitigkeiten spezifisch technischer Natur zu beschäftigen hatten, ermangelten durchgehends ausreichend technischen Sachverständnisses. Lang-

wierige, kostspielige und schliesslich gleichwohl in nichtbefriedigender Weise zum Austrag gebrachte Prozesse sind die Folge. Erst in letzter Zeit ist dieser Übelstand vom Staate erkannt worden, und dadurch eine Abhülfe versucht, dass gewisse Richter, Kammern und Senate ausschliesslich mit der Entscheidung von Patentstreitigkeiten betraut worden sind, um so durch die Häufigkeit der Beschäftigung mit technischen Fragen allgemach ein grösseres technisches Sachverständnis der Richter anzubahnen. Zweifellos wird diese durch Änderung der Geschäftsverteilung innerhalb der Gerichte erzielte Massnahme eine bessere und durchgreifendere Wahrnehmung der Interessen der Volkswirtschaft in dem erwähnten Sinne erreichen. Ob aber diese Massnahme einen ausreichenden Schutz darstellt, kann sich erst durch eine mehrjährige Praxis dieser Einrichtung erweisen, dürfte aber wohl mit Fug bezweifelt werden.

§ 12. Die Geheimpatente.

Gewissermassen eine Contradictio in adjecto[1]) ist die Bezeichnung, welche sich für eine gewisse Art von Patenten herausgebildet hat. Es sind dies die sog. Geheimpatente. Gemäss § 5 Abs. 2 des Patentgesetzes „tritt nämlich die Wirkung eines Patentes insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll.“ Der Name „Geheimpatente“ kommt daher, dass, sobald es sich um Erfindungen für das Heer und die Flotte handelt, nach § 19 Abs. 3 des Patentgesetzes die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Erteilung erfolgt ist, nicht wie bei den übrigen Patenten jedermann freisteht, das Wesen der betreffenden Erfindung also für die Allgemeinheit mit dem Schleier des Geheimnisses umkleidet ist. Praktisch wird dies meistens dadurch erreicht, dass die Patentanmeldung mit ihren sämtlichen Beilagen nicht erst wie nach § 23 Abs. 3 des Patentgesetzes vorgeschrieben, ausgelegt wird. Auf Antrag kann sogar gemäss § 23 des Patentgesetzes letzter Absatz, die Patenterteilung ohne jede Bekanntmachung erfolgen, in diesem Falle unterbleibt auch die Eintragung in die Patentrolle. In der weitaus überwiegenden Anzahl von Fällen handelt es sich um Erfindungen, die ausschliesslich

[1]) Das Wort Patent wird bekanntlich abgeleitet von „Litterae patentes“ offener Brief. Das Wesen eines Patentes widerspricht also eigentlich der ihm hier beigelegten Eigenschaft der Heimlichkeit.

für die Landesverteidigung und für Kriegszwecke von Wichtigkeit sind. Nichtsdestoweniger stellen sie sowohl für die Privatwirtschaft des Erfinders, sofern sie ihm Gelegenheit zur gewerblichen Verwendung gewähren, wie auch für die Volkswirtschaft als Produktionsmittel wirtschaftliche Güter dar. Sowohl die Erfinder, wie auch die Volkswirtschaft müssen deshalb in ihren bezüglichen Interessen geschützt werden. Obwohl der Staat ein hervorragendes Interesse daran hat, die Erfindung nur insoweit, als er dies mit seinen Interessen für vereinbar erachtet, der Öffentlichkeit preiszugeben, darf diesem staatlichen Interesse dennoch, aus dem volkswirtschaftlichen Interesse eines Ansporns der Erfindertätigkeit heraus, nicht insoweit nachgegeben werden, dass dem Erfinder die Möglichkeit genommen würde, für seine Erfindung den, wie nachgewiesen, auch im Interesse der Volkswirtschaft liegenden Patentschutz zu erwerben. In dem Institute der Geheimpatente ist demnach ein besonders guter Ausweg zur Ausgleichung der in diesem Falle widerstreitenden Interessen des Staates und des Erfinders gegeben. Dadurch, dass dem Erfinder nicht das Recht zur Anmeldung für diese besondere Art von Erfindungen von vorne herein genommen ist, wird anerkannt, dass ihm eben als dem „Lehrherrn der Nation" der Lohn für seine Erfindertätigkeit gebührt, um den ihn auch der Staat trotz seines hervorragenden Interesses an der Geheimhaltung der Erfindung nicht kränken darf. Praktisch ist durch diese Institution erreicht, dass die Erfinder in den in Betracht kommenden Fällen sich meistens, bevor sie zur Patentanmeldung schreiten, mit dem Reichskanzler resp. der die Interessen der Landesverteidigung wahrnehmenden Behörde wegen der eventuellen Erwerbung der Erfindung ins Einvernehmen setzen. Erachtet der Reichskanzler das Interesse des Staates an der Geheimhaltung für vorliegend, so pflegt er den Erfinder gegen eine Entschädigung zu bewegen, dem Staate sein Recht aus der Erfindung abzutreten. Alsdann macht der Staat von dem ihm nunmehr zustehenden Recht zur Anmeldung der Erfindung unter gleichzeitiger Ausübung der Befugnis des Reichskanzlers im § 5 Abs. 2 des Patentgesetzes Gebrauch. Aber auch die andere Möglichkeit besteht, dass der Staat sein Interesse an der Geheimhaltung der Erfindung im Verlauf des Patenterteilungsverfahrens erkennt, und dass der Reichskanzler erst dann von der ihm im § 5 Abs. 2 gegebenen Befugnis Gebrauch macht. Hierdurch entstehen in Bezug auf das Patent zwei Wirkungen, die eine für den Erfinder, die andere für die Gesamt-

heit. Die erstere besteht darin, dass der Erfinder im Gegensatze zu § 4 des Patentgesetzes nicht befugt ist, gewerbsmässig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feil zu halten oder zu gebrauchen, und die andere Wirkung ist die, dass niemand eine Einsicht in Bezug auf diese Erfindungen beim Patentamt hat. Aber auch in diesem Falle kann der Staat das Patent jedoch nur an sich nehmen, wenn er dem Patentinhaber eine angemessene Vergütung gewährt. Ohne dies Entgelt würden Erfindungen, die sich auf Heer und Flotte beziehen, nicht allzu häufig sein, oder aber dem Auslande zu Gute kommen. Die den Erfinder und seinen Rechtsnachfolger einschränkende Bestimmung über die Geheimpatente ist also hauptsächlich aus dem Grunde erlassen, unserem Heer und unserer Marine die ausschliessliche Ausnutzung gewisser Erfindungen für die Zwecke der nationalen Verteidigung vorzubehalten und sie ihnen dadurch vor den entsprechenden Faktoren des Auslands zu sichern. Es musste diese Form gewählt werden, weil einmal der im Interesse des Erfinders wie auch der Volkswirtschaft gelegene Erfindungsschutz nicht beeinträchtigt werden durfte, andererseits aber die dem Erfinder und seinen Rechtsnachfolgern durch das Patent gewährleistete freie Ausnutzung der Erfindung und die mit dem Patenterteilungsverfahren verbundene Publikation der Erfindung dem Interesse des Staates an deren Geheimhaltung zuwiderläuft.

III. Die Erfindertätigkeit vom finanzpolitischen Standpunkte aus.

§ 13. Allgemeines.

Es ist klar, dass die Tätigkeit des Staates, wie sie nach dem zweiten Teile der Abhandlung erforderlich ist, die Betätigung eines grossen Beamten- und Behördenapparates, sowie die Beschaffung und Unterhaltung der mannigfachen Baulichkeiten und des technischen Prüfungsmaterials erforderlich macht, und dadurch die Aufwendung sehr bedeutender Geldmittel seitens des Staates verursacht. Wenn auch diese Tätigkeit nicht ausschliesslich im Interesse des Erfinders und seines Rechtsnachfolgers geschieht, so tritt der vom Staate hierzu ins Leben gerufene Apparat doch vorzugsweise zu Gunsten des Patentinhabers in Funktion. Es ist daher nur selbstverständlich, dass er für diese Inanspruchnahme der Staatsautorität dieser eine angemessene Gegenleistung zu entrichten hat. Bei der Regelung dieser so statuierten Gebührenpflicht der Erfinders aber und bei der Prüfung des zu ihrer Regelung am besten einzuschlagenden Weges ist folgendes zu berücksichtigen:

Für die Regelung der finanzpolitischen Seite des Patentwesens sind zunächst zwei Hauptmomente massgebend, die bereits in den Paragraphen 1 und 5[1]) des näheren dargelegt sind. Das erste Moment ist in dem Grundsatze gegeben, dass der Erfinder, gegebenenfalls sein Rechtsnachfolger, für seine Mühe und die aufgewandten Kosten, die er mit der Erfindung gehabt hat, und für deren Mitteilung an die Nation durch das Recht der alleinigen Ausbeutung der Erfindung für die Zeit der Patentdauer entschädigt und belohnt werden soll. Das zweite Moment ergibt sich aus dem Interesse der Volkswirtschaft, jede Erfindung, die stets ein neues

[1]) Vgl. S. 10 ff., S. 27 ff.

oder verbessertes Produktionsmittel darstellt, sich frei und ungehindert zu Nutze zu machen. Es sind dies zwei einander widerstreitende Interessen, aus denen sich ergibt, dass dem Erfinder von einer objektiv abwägenden Volkswirtschaftspolitik das Recht zur Ausbeutung seiner Erfindung nicht länger zugesprochen werden darf, als ihm dieses Privilegium die Erfindungsprämie in Gestalt eines angemessenen Gewinnes auch tatsächlich abwirft. In dem Augenblicke, wo der Inhaber des Patentes aus diesem, sei es durch eigenes Verschulden oder ohne solches, keinen Nutzen mehr zieht, hat er an dem Fortbestande des Patentes kein berechtigtes Interesse mehr. Es überwiegt demnach in diesem Falle das Interesse der Volkswirtschaft an der Freigabe der Erfindung. Es ergibt sich daraus für eine einsichtige Wirtschaftspolitik die Forderung, den Nutzen, welcher dem Inhaber aus seinem Patente während dessen Dauer erwächst, fortlaufend auf seine Realität zu kontrollieren. Eine Rechenschaftslegung durch Vorlegung von Geschäftsbüchern und dergleichen würde zu ihrer Nachprüfung einen viel zu umständlichen und nicht sicher arbeitenden Apparat fordern. Es liegt daher das Mittel nahe, diese Kontrolle durch eine zweckmässige Anordnung der Art und Weise, in welcher die vom Patentinhaber zu zahlenden Gebühren zu entrichten sind, zu üben. Dies Mittel ist, wie die späteren Paragraphen ergeben werden, auch seitens der Mehrzahl der patenterteilenden Staaten zur Anwendung gelangt.

Der Erteilung des Patentes geht in denjenigen Staaten, in welchen das Vorprüfungssystem besteht, insbesondere also auch im Deutschen Reiche, ein eingehendes Prüfungsverfahren vorher. Aber auch in denjenigen Staaten, welche sich auf das Anmeldesystem beschränken, wird die Staatsautorität vor der Patenterteilung, durch die, wenn auch nicht materielle, so doch wenigstens formelle Prüfung der Unterlagen in Anspruch genommen. In den Staaten des Vorprüfungssystems insbesondere führt die Anmeldung häufig nicht zur Patenterteilung. Um daher die Kosten des Behördenapparates nicht ausschliesslich den erfolgreichen Anmeldern aufzubürden, und leichtsinnige, die patenterteilende Stelle zum Schaden der übrigen Patentsucher unbegründeterweise in Anspruch nehmende Anmeldungen nach Möglichkeit zu verhindern, ergibt sich einmal die Notwendigkeit, für das der Patenterteilung vorhergehende Verfahren dem Anmelder eine angemessene Leistung in der Form von Gebühren aufzuerlegen. Andererseits aber erscheint es nur als recht und billig, dass dem Patentinhaber für den ihm gewährten Er-

findungsschutz ebenfalls eine angemessene Leistung auferlegt wird. Die Auferlegung einer solchen Leistung erscheint umsomehr geboten, als für die Patentdauer das eminenteste Interesse der Volkswirtschaft an der Freigabe der Erfindung — zu Gunsten des Patentinhabers zurückgestellt wird. Für die Empfangnahme dieser Leistung erscheint der Staat einmal um deswillen legitimiert, weil er sich der mit dem Prüfungsgeschäft verbundenen Mühewaltung unterzogen hat und dem Patentschutze durch seine Machtmittel Nachdruck verleiht, sodann aber auch, weil er die geeignetste Stelle ist, um gegebenenfalls der Volkswirtschaft für den Verzicht auf die Verwirklichung ihres Interesses an der freien Ausnutzung der Erfindung ein Äquivalent dadurch zuzuführen, dass er seine in der Form von Steuern an die Einzelwirtschaften zu stellenden Anforderungen entsprechend ermässigen kann.

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die von dem Staate zu erhebenden Gebühren in Schutzgebühren bestehen, die gewöhnlich Patentjahresgebühren genannt zu werden pflegen und in sonstigen Gebühren, die für das mit der Patenterteilung im Zusammenhang stehende Verfahren erhoben werden.

§ 14. Gebühren für das Verfahren.

Vornehmlich kommen hier die Anmelde- und Erteilungsgebühr in Betracht. Bei der Behandlung dieser Verfahrensgebühren beschränken wir uns ebenfalls auf die schon erwähnten 10 für die Patentregelung wichtigsten Länder.

Zur richtigen Beurteilung dieser Gebühren ist es von höchster Wichtigkeit, eine Unterscheidung zu machen zwischen denjenigen Ländern, die das Anmeldesystem, und denjenigen, die das Vorprüfungssystem haben. Denn, dass eine Behörde, die die Patenterteilung auf Grund der Vorprüfung ausspricht, in ihrer Tätigkeit bedeutend komplizierter ist und mehr Unkosten hat, als eine Behörde, bei welcher das Anmeldesystem Anwendung findet, liegt auf der Hand. Von den hier zur Erörterung stehenden 10 Staaten haben drei, nämlich Frankreich, die Schweiz und Italien, das Anmeldesystem, d. h. auf die blosse Anmeldung hin wird ohne weitere materielle Prüfung der Erfindung das Patent erteilt, und etwaige Beeinträchtigungen eines anderen Patentbesitzers müssen von ihm auf dem ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden. Bei dem Vorprüfungssystem findet hingegen ausser der Prüfung

auf das Vorhandensein der für die Anmeldung gesetzlich vorgeschriebenen formellen Bedingungen von der Patenterteilungsbehörde auch eine eingehende Prüfung des technischen Wertes und meistens auch der gewerblichen Verwertbarkeit durch Sachverständige statt. Diese Prüfung nach technischen und gewerblichen Gesichtspunkten aber erfordert ein energisches Sichvertiefen in die Vergangenheit und den gegenwärtigen Stand des in Frage kommenden technischen Gewerbszweiges, eine Arbeit, die nur von Fachleuten, am besten Praktikern und Theoretikern vereint, in zufriedenstellender Weise geleistet werden kann. Es ist also beim Vorprüfungssystem einmal ein unvergleichlich grösserer Beamtenstab, sodann aber auch schon eine höhere Besoldung jedes einzelnen Prüfungsbeamten an sich erforderlich. Es darf hierbei als eine bekannte Tatsache vorausgesetzt werden, dass Spezialisten stets nur teurer zu haben sind, als die durch ihre grössere Häufigkeit leichter zu ersetzenden Träger allgemeiner Bildung. Hierdurch, wie auch durch die Beschaffung der Literatur, die gegebenenfalls anzustellenden Versuche und das aus alledem sich ergebende langwierige Verfahren werden nicht unerhebliche Mehrkosten verursacht, als durch eine gewissermassen blosse Registrierung auf Grund der Anmeldung. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes können wir dann auch bei diesen genannten drei Staaten mit Anmeldesystem geringe oder gar keine Verfahrensgebühren beobachten. In diesem Sinne erhebt Frankreich weder eine Gebühr für die Anmeldung noch für die Erteilung des Patentes, sondern nur die sich während der ganzen Patentdauer gleichbleibende Jahresgebühr von 81 Mk. Die Schweiz erhebt eine Anmeldegebühr von 16 Mk. und eine Erteilungsgebühr in der gleichen Höhe. Italien erhebt zwar bei einem Patente, das für 15 Jahre nachgesucht wird, 155 Mk.; hiervon fallen jedoch nur 35 Mk. auf die Anmeldung und Erteilung, weil je 8 Mk.[1]) für jedes Patentjahr im voraus zu zahlen sind.

Bezüglich der übrigen 7 Staaten, die das Vorprüfungsverfahren haben, verteilen sich die Vorprüfungs- und Erteilungsgebühren folgendermassen:

Dänemark	erhebt	22	Mk.	Anmelde-,	11	Mk.	Erteilungsgebühr,
Norwegen	„	33	„	„	keine		„
England	„	82	„	„	„		„
Schweden	„	23	„	„	„		„

[1]) Diese fortlaufend zu verrechnenden 8 Mk. sind demnach als Schutzgebühren anzusehen und können nicht als Gebühren für das Verfahren gelten.

Oesterreich erhebt 20 Mk. Anmelde-, 40 Mk. Jahresgebühr
Deutschland „ 20 „ „ 30 Mk. Erteilungsgebühr,

die zugleich als erste Jahresgebühr anzusehen ist. Die Vereinigten Staaten erheben innerhalb der ersten 6 Wochen eine Gebühr von 147 Mk. Zu bemerken ist noch, dass die dänische Erteilungsgebühr nicht gleichzeitig, wie die deutsche, Jahresgebühr ist.

Endlich kommen für das Patentverfahren noch eine Menge von Gebühren in Betracht, die sich darstellen als Zuschlagsgebühren und als Gebühren für einzelne, nicht für jedes Patent erforderliche Handlungen, wie z. B. für Einsprüche, Beschwerden etc. Namentlich hoch und zahlreich sind dieselben in England. Bei einer Betrachtung der Gebührenhöhe spielt dieser Umstand eine nicht unbedeutende Rolle; lediglich dadurch kann England seine übrigen Gebühren im Verhältnis zu Deutschland auf einen scheinbar so geringen Betrag normieren.

§ 15. Die Patentjahresgebühr in den einzelnen Ländern.

Behufs Erlangung eines geeigneten Vergleichsfaktors für die Prüfung der Frage, ob die Regelung der Gebühren, wie sie im deutschen Patentgesetze erfolgt ist, den vom wirtschaftspolitischen Standpunkte aus zu stellenden Anforderungen entspricht, oder doch wenigstens beim Vergleich mit den diesbezüglichen Bestimmungen anderer Länder sich als vorteilhafter darstellt, empfiehlt sich ein Blick auf die von den vornehmsten Kulturstaaten, in denen sich das Patentwesen einer gesetzlichen Regelung erfreut, eingeführte Patentgebührenordnung.

Alle diese Staaten befolgen bei der Erhebung der Patentgebühren den Grundsatz, die zu erhebende Gesamtsumme in einzelnen Raten über die genannte Patentdauer zu verteilen. Das Motiv hierfür ist einmal in dem Grunde zu suchen, den Patentinhaber pekuniär nicht durch die einmalige Zahlung einer grösseren Summe zu sehr in Anspruch zu nehmen und ihm dadurch die Erwerbung des Patentes zu erschweren oder gar unmöglich zu machen. Ein anderer Grund dafür liegt sodann in der Absicht, die Rentabilität des Patentes fortlaufend zu kontrollieren, und es dem Patentinhaber anheim zu geben, falls die an die Verwertung des Patentes geknüpften Erwartungen sich für ihn nicht erfüllen, durch Nichtzahlung der später fällig werdenden Gebühren das Patent verfallen zu lassen. Die mit dieser Gebührenpolitik ver-

folgten Zwecke können auf zweifachem Wege erreicht werden, einmal durch die Bemessung der einzelnen Gebührenquoten zu gleichen Teilen, sodann aber auch durch Festsetzung eines staffelförmigen Aufsteigens der einzelnen Gebührenquoten. Das steigende Staffelsystem empfiehlt sich von dem Gesichtspunkte aus, dass der Patentinhaber erst im Verlauf einer längeren Patentdauer aus dem Patent einen Gewinn zu ziehen vermag, und auch dann erst in der Lage sein wird, von dem erworbenen bisherigen Ertrage eine angemessene Summe als Gebühr zu entrichten. Sämtliche Länder anzuführen, die eine staatliche Patentregelung besitzen, würde zu weit führen; wir beschränken uns daher auf die wichtigsten Staaten und zwar in der Reihenfolge, dass jedesmal der nächstfolgende Staat eine geringere Gesamtsumme der Jahresgebühren aufweist, als der vorhergehende. In diesem Sinne steht Deutschland [1] an der Spitze mit einer Gesamtgebühr von 5300 Mk. Ihm folgt Oesterreich, welches im ersten Jahre 60, im zweiten Jahre 43, im dritten Jahre 51, in den drei nächsten Jahren 17, den vier folgenden 34 und endlich in den letzten [2] Jahren je 68 und eine Gesamtsumme von 3367 Mk. aufweist. Dänemark erhebt zunächst 62 Mk., dann zweimal 28, je dreimal 56, 113, 226, 338 Mk. mit einer Gesamtsumme von 2317 Mk. Grossbrittannien verlangt bei der Erteilung des Patentes eine einmalige Gebühr von 82 Mk. und erhebt die nächste Gebühr erst wieder im fünften Jahre in einer Höhe von 102 Mk., die wieder bis zum 14. Jahre jedesmal um 20 resp. 21 Mk. steigt. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 2025 Mk. Italien beginnt mit einem Betrage von 155 Mk. im ersten Jahre, der dann in den beiden folgenden auf 33 Mk. fällt und in je drei Jahren dreimal um 20 Mk. und in den letzten drei Jahren um 21 Mk. steigt. Die Höhe der Gesamtsumme beziffert sich auf 1220 Mk. Frankreich besitzt keine aufsteigende Gebührenskala und verlangt in jedem der 15 Jahre 81 Mk. mit einem Gesamtbetrage von 1215 Mk. Die Schweiz erhebt im ersten Jahre 32 Mk., im zweiten 24 Mk. mit einer jährlichen Steigerung von 8 und einer zweimaligen (im 4. und 12. Jahre) von 9 Mk. Die Gesamtsumme beträgt 1112 Mk. Schweden verlangt im ersten Jahre 23 Mk., dann viermal 28, fünfmal 56 und fünfmal 85 Mk. mit einem Gesamtbetrage von 840 Mk. Norwegen erhebt eine An-

[1] Das Nähere § 17 unserer Abhandlung.

[2] Die Patentdauer beläuft sich in den angeführten Ländern auf 15, in Grossbritannien jedoch auf 14 Jahre und in den Vereinigten Staaten auf 17 Jahre.

fangsgebühr von 34 Mk., geht dann im zweiten Jahre zurück auf 11 Mk. und zwar bei einer jährlichen Steigerung von 5 resp. 6 Mk. und mit der Gesamtsumme von 705 Mk. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika bezahlt man für ein 17jähriges Patent im ganzen 147 Mk. und zwar 15 Dollar bei der Nachsuchung des Patentes und 20 Dollar binnen sechs Monaten nach der Erteilung.

Zieht man nun einen Vergleich zwischen diesen Gebührensystemen und dem deutschen, so fällt auf, dass das letztere jedes Jahr um eine gleiche Jahresquote die letztgezahlte Summe steigen lässt. Und da diese Quote schon im zweiten Jahre mit 50 Mk. ansetzt, so erklärt sich auch hier die bedeutende Endsumme von 5300 Mk., die von den anderen angeführten Ländern, von Österreich mit 3367 Mk. abgesehen, nicht einmal bis zur Hälfte und von Norwegen nur bis ca. zum siebenten Teile erreicht wird.

§ 16. Kritik der verschiedenen Systeme.

Der § 15 unserer Abhandlung hat gezeigt, dass die Gebührenordnungen der einzelnen Länder mehr oder minder alle von einander abweichen. Wie wir uns dort auf die Systeme der wichtigsten Patentgesetze beschränken mussten, so seien auch hier nur die erwähnten Gebührenskalen einer näheren Betrachtung unterzogen. Aus den dort angeführten Ziffern kann man nun einige allgemeine Schlüsse auf die Regelung des Patentschutzes im allgemeinen und auf die Gebührenfrage im besonderen ziehen. Einmal scheint eine ungefähre Patentdauer von 15 Jahren am Platze zu sein und sich auch bewährt zu haben, weil wir diese Patentdauer so ziemlich allgemein in den Patentgesetzen finden und namentlich, weil sie sich aus dem ersten Patentgesetze Englands im Jahre 1623 bis heute erhalten hat. Ferner finden wir bei den betreffenden Gesetzen bis auf Frankreich hinsichtlich der Jahresgebühren ein progressives Steigen.

Hierbei ist in erster Linie der im § 5 der Abhandlung dargelegte Standpunkt leitend, dass es sich bei der Erteilung eines Patentes nicht ausschliesslich um eine Privilegierung des Inhabers handelt, sondern dass gleichzeitig dabei das Interesse der Allgemeinheit der Volkswirtschaft in gebührendem Masse berücksichtigt werden muss. Dies bedingt das Erfordernis, die dem Patentinhaber aufzuerlegende pekuniäre Leistung derartig einzurichten, dass sie gleichzeitig eine Kontrolle nach der Richtung ausübt, ob das Patent in seiner Eigenschaft als Privilegium dem Inhaber wirtschaftlich so

viel abwirft, um seine Aufrechterhaltung für ihn trotz des entgegenstehenden Interesses der Volkswirtschaft an möglichst baldiger allgemeiner freier Zugänglichkeit der Erfindung gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Andererseits darf dem Inhaber, der in den ersten Jahren der Patentdauer noch keine oder nur geringe wirtschaftliche Vorteile daraus zieht, zunächst keine besonders hohe Leistung an den Staat zugemutet werden.

In dieser Beziehung nimmt zunächst Frankreich eine Sonderstellung ein, weil die Jahresgebühren von dem ersten bis zum letzten Jahre gleich sind. Nach den bisherigen Ausführungen ist es ohne weiteres ersichtlich, dass diese Art der Erhebung der Patentgebühren in Frankreich keineswegs den billigerweise zu stellenden Anforderungen entspricht, um das erstrebte Ziel zu erreichen. Durch die Zerlegung der Gesamtsumme der Gebühren in einzelne gleiche Jahresanteile wird einmal der Patentinhaber von vorne herein pekuniär allzusehr in Anspruch genommen. Gerade in die ersten Jahre der Patentdauer fallen die meistens sehr bedeutenden und unerlässlichen Kosten für die Errichtung von Fabriken, für die Beschaffung eines gewissen Vorrats von Rohmaterial, Heranziehung des in Betracht kommenden Kundenkreises durch kostspielige Reklame und dergleichen. Es erscheint deshalb keineswegs gerechtfertigt, wie dies in Frankreich geschieht, gleich von vornherein denselben Betrag von dem Patentinhaber zu erheben, wie er ihn in den letzten Jahren der Patentdauer entrichtet. Auch fällt hier die oben erwähnte und im Interesse der Volkswirtschaft als unerlässlich bezeichnete Kontrollwirkung bezüglich der Rentabilität des Patentes weg. Denn gerade, weil der Patentinhaber bereits in den ersten Jahren eine verhältnismässig hohe Summe als Gebühr entrichtet hat, wird das für ihn ein Ansporn sein, das Patent so lange wie irgend möglich noch zu halten, in der wenn auch meistens trügerischen Hoffnung, wenigstens die bisherigen Unkosten wieder herauszuwirtschaften. Auf der anderen Seite sind die Beträge des französischen Gebührensystems in den späteren Jahren nicht mehr hoch genug, um gegen gewissermassen schikanöses oder eigensinniges Aufrechterhalten des Patentes als ausreichende Schutzmassregel zu dienen.

Auch das Gebührensystem der Vereinigten Staaten entspricht nicht den hiernach zu stellenden Anforderungen. Die Funktion der Patentgebühr als Prohibitivmassregel ist dort völlig ausgeschaltet. Die Zwischenzeit von 6 Wochen zwischen der ersten

und zweiten Gebührenrate ist so kurz, dass sie dieselbe Wirkung hat, wie wenn die Zahlung in einem einzigen Betrage erfolgen müsste. Mit Rücksicht darauf, dass gerade im Anfange der Patentdauer meistens noch der Erfinder Inhaber des Patentes ist, und die Erfinder nur in den seltensten Fällen begüterten Kreisen angehören, dürfte der nach dem amerikanischen System zu leistende Gesamtbetrag von 147 M. eben mit Rücksicht darauf, dass er in der allerersten Zeit der Patentdauer entrichtet werden muss, zu hoch bemessen sein. Hierauf hat es keinen Einfluss, dass die Gesamtsumme der für ein Patent in den Vereinigten Staaten erhobenen Gebühren im Verhältnis zu anderen Ländern so ungemein niedrig ist, da eben in den späteren Jahren der Patentdauer bei wirklich wertvollen Erfindungen deren Ausbeutung ausreichende Beträge abwirft, um eine höher gespannte Belastung vertragen zu können. Durch die Ausschaltung der Prohibitivwirkung der Patentgebühr aber erleidet die Volkswirtschaft grossen Schaden insofern, als auch die in ihrer Ausbeutung für den Patentinhaber nur geringwertigen Patente bis ans Ende der Dauer aufrecht erhalten werden, während die Allgemeinheit aus dem im § 13 dargelegten Grunde ein Anrecht darauf hat, die Erfindung im Interesse der allgemeinen Produktion frei verwenden zu können; denn für die Volkswirtschaft ist die Möglichkeit, bei der Produktion ungehindert eine Erfindung anzuwenden, selbst wenn sich ihre Ausbeutung für die Einzelwirtschaft des Patentinhabers als unrentabel erweist, stets von Bedeutung.

Dieser Anforderung, ohne aber den Patentinhaber von vornherein pekuniär zu sehr in Anspruch zu nehmen, wird von denjenigen Staaten entsprochen, welche für ihre Patentgebührenordnung das Prinzip einer aufsteigenden Skala eingeführt haben. Es sind dies die Schweiz, Schweden, Norwegen, Österreich, Deutschland, Grossbritannien, Dänemark und Italien. Hiervon befolgen Schweden, Dänemark und Italien das Prinzip, innerhalb der Skala stets mehrere Jahre (3—5) zu einer Stufe von gleicher Höhe des Anteils zusammen zu fassen. Es ist auf diese Weise für die zu einer Stufe gehörigen Jahre eine gewisse Stetigkeit in das System hineingebracht, die wohl dem Patentinhaber die Erfüllung seiner Verpflichtung erleichtert, die Qualität der Skala als Kontrollmassregel aber beeinträchtigt. Ist eine Erfindung in angemessenem Umfange wirklich gewerblich verwertbar, so pflegt bei ordnungsmässiger Ausbeute der Gewinn aus dem Patent ständig und ununterbrochen von Jahr zu Jahr eine Steigerung zu erfahren. Eine Stagnation

lässt sich zuweilen allenfalls in den allerersten Jahren der Patentdauer wahrnehmen, ein Grund, der ja gerade zur Einführung des Prinzips der ansteigenden Skala Veranlassung gegeben hat. Es ist daher zweifellos, dass das Kontrollprinzip bei den übrigen auch zur Erörterung stehenden Staaten, nämlich Grossbritannien, Österreich, Deutschland, Norwegen und der Schweiz, schärfer und sorgfältiger durchgeführt ist. Am energischsten und konsequentesten leuchtet dieses Kontrollprinzip aus der im deutschen Patentgesetz zur Anwendung gebrachten Staffel heraus, in dem die Erhöhung von Jahr zu Jahr gegenüber dem vorangehenden 50 Mk. beträgt. Nur möchte uns scheinen, als ob das von Grossbritannien befolgte System, das 2., 3. und 4. Jahr völlig gebührenfrei zu lassen, zugleich auch noch geeigneter wäre, die wirtschaftliche Kraft des Patentinhabers zunächst völlig unbedrückt und frei von Gebührenverpflichtungen sich ausschliesslich auf die Ausbeutung der Erfindung resp. deren Vorbereitung — denn als Anbahnung der Ausbeutung und Verwertung der Erfindung dürfen die ersten Jahre der Patentdauer immer nur angesehen werden — konzentrieren zu lassen. Es würde sich hierbei genau wie in Grossbritannien um das 2., 3. und 4. Jahr handeln, wonach dann die Gebühren, wie dies in Deutschland bereits der Fall, in der Höhe von 200 Mk. einsetzen könnten, um wie in der jetzt vorgeschriebenen Weise von Jahr zu Jahr um 50 Mk. anzusteigen bis zum 12. Jahre einschliesslich, während vom 13.—15. Jahre eine Steigerung um je 100 Mk. durchaus angemessen wäre, um das mehrfach erwähnte Kontrollprinzip auch jenen Erfindungen gegenüber ausreichend zu betonen, die im bisherigen Verlauf der Patentdauer ohne Frage dem Patentinhaber bereits einen entsprechenden Gewinn abgeworfen haben; anderenfalls wären sie vom Patentinhaber nicht solange aufrecht erhalten worden. Gerade aber in den letzten Jahren hat die Volkswirtschaft ein verstärktes Interesse an der Abkürzung der Schutzdauer, wofern nicht der Schutz dem Patentinhaber auch während dieser Zeit einen entsprechenden Gewinn einbringt, der es ihm ermöglicht, der Volkswirtschaft resp. dem Wahrnehmer ihrer Interessen, dem Staate, eben für den Verzicht auf die Verwirklichung ihres Interesses ein höheres Entgelt zu bieten.

§ 17. Das Wesen der Patentgebühr.

Die deutsche Jahresgebühr unterscheidet sich von den übrigen bei Inanspruchnahme des Patentamts als patenterteilende Behörde

zu entrichtenden Gebühren rein äusserlich einmal dadurch, dass sie einen progressiven Charakter hat. Ausserdem bietet sie noch in ihrem ganzen Wesen manches Bemerkenswerte, sodass vielfach ihr Gebührencharakter ganz bestritten und sie unter die Steuern gerechnet wird.

Die Jahresgebühr ist vom 1. Jahre der Patenterteilung an zu zahlen und zwar derartig, dass vor der Erteilung des Patentes die erste Jahresgebühr mit 30 Mk. zu entrichten ist, und vom Beginn des zweiten Jahres der Patentdauer an bis zum 15. Jahre jährlich die im letzten Jahre gezahlte Summe plus 50 Mk. zu entrichten ist, sodass sich folgende Gebührenskala ergibt:

Im	Anfange	des	2.	Jahres	50	Mk.
„	„	„	3.	„	100	„
„	„	„	4.	„	150	„
„	„	„	5.	„	200	„
„	„	„	6.	„	250	„
„	„	„	7.	„	300	„
„	„	„	8.	„	350	„
„	„	„	9.	„	400	„
„	„	„	10.	„	450	„
„	„	„	11.	„	500	„
„	„	„	12.	„	550	„
„	„	„	13.	„	600	„
„	„	„	14.	„	650	„
„	„	„	15.	„	700	„
					5250	Mk.

Für ein Patent, welches 15 Jahre läuft, sind demnach im ganzen an reinen Jahresgebühren 5250 Mk. zu entrichten. Wegen dieser Höhe der Beträge ist nun die Frage entstanden, ob sie nicht deswegen aus dem Kreise der Gebühren zu streichen wären, weil sie nicht mehr als Entgelt für eine staatliche Leistung angesehen werden könnten, dem Staate vielmehr einen grossen Überschuss über seine eigenen Aufwendungen abwürfen. Um dies zu entscheiden, müssen wir zunächst einmal untersuchen, ob ein derartiger Überschuss über die Unkosten den als Gebühren erhobenen Beträgen ihren Charakter als solche nimmt, und andererseits, ob durch dieselben wirklich ein solcher Überschuss beim Patentamte durch die Jahresgebühren erzielt wird.

Aus der im Paragraphen angezogenen Definition folgt, dass eine Gebühr als Entgelt für eine Leistung des Staats oder seiner Organe, der Behörden, gegeben wird. Sobald nun dies Entgelt die der Behörde erwachsenden Unkosten in beträchtlicher Höhe übersteigt, verliert das Entgelt demnach den Charakter als Gebühr. Es fragt sich jetzt, ob dies Prinzip ausnahmslos Geltung hat. Roscher[1]) will z. B. „Gebühren nur auf solche Handlungen beschränkt wissen, die einmal mit wesentlichen Staatszwecken zusammenhängen (Rechts- und Machtzwecke) und andererseits auf solche Zahlungen, welche die Selbstkosten des Staats mindestens nicht übersteigen". Und noch viel entschiedener vertritt Wagner[2]) diesen Standpunkt: „Eine Gebühr ist eine spezielle Gegenleistung für einen Dienst des Staates usw. oder für eine Kostenverursachung, also zugleich ein Ersatz von Kosten. Wo diese Merkmale ganz fehlen, oder wo die Höhe der Abgaben augenscheinlich in einem ungünstigen Missverhältnis zu der Bedeutung des Dienstes und der Höhe der verursachten Kosten steht, da hört diese Abgabe im ersten Falle ganz auf, eine Gebühr zu sein, und ist sie im zweiten Falle nur für einen Teil ihres Betrages eine Gebühr. Sie wird dort ganz und hier für den anderen Teil ihres Betrages eine eigentliche Steuer." Ehlers[3]) sieht im Gegensatz hierzu die Gebühr auch als Entgelt für Nutzen an. Bei den meisten Autoren der Finanzwissenschaft indessen finden wir das Moment, dass bei einer Überschreitung des Entgelts bei Staatsleistungen der Überschuss als Steuer anzusehen sei, nicht besonders hervorgehoben, weil ihnen dies jedenfalls selbstverständlich erscheint[4]). Auf Grund dieser finanzwissenschaftlichen Frage finden wir auch in manchen juristischen Werken über das Patentgesetz Stellung zu derselben genommen, und auch die juristische Wissenschaft will die Jahresgebühren wegen ihrer Höhe über den Kostenersatz als Steuer aufgefasst wissen.

So viel über diese Ansicht. Ehe wir selbst zu der Frage Stellung nehmen, ist zunächst der Nachweis unerlässlich, ob und in welchem Masse die Einnahmen des Patentamts aus den Patentgebühren die Ausgaben derselben decken, resp. übersteigen.

---

[1]) Roscher: Finanzwissenschaft, V. Aufl. Stuttgart 1901, S. 124.
[2]) Wagner: Finanzwissenschaft, II. Teil, Leipzig 1880, S. 25.
[3]) Ehlers, Die Stellung der Gebühr im Abgabensystem. Finanzarchiv 1896, S. 24 ff.
[4]) Vgl. hierzu auch Cohn: Finanzwissenschaft, II. Band, Stuttgart 1889 S. 132.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben
1900	4 316 365	2 367 535 Mk.
1901	4 827 807	2 548 052 „
1902	5 173 521	3 046 570 „
1903	5 424 680	3 112 078 „
1904	5 705 938	3 745 315 „
1905	6 034 698	3 935 606 „
1906	6 869 296	3 932 650 „
1907	7 371 099	4 352 762 „
1908	7 559 284	4 313 302 „
1909	7 971 400	4 938 799 „

Aus dieser Tabelle[5]) ist ersichtlich, dass die Einnahmen des Patentamtes die Ausgaben ganz bedeutend übersteigen. Diese Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben tritt noch eklatanter hervor, wenn man berücksichtigt, dass die Ausgaben gleich den Gesamtausgaben der Patentbehörde sind, während die hier aufgezählten Einnahmen nur von Patentsachen herrühren und nicht etwa auch von Gebrauchsmuster- und Warenzeichensachen. Grundsätzlich hätten wir also, nach den oben wiedergegebenen Ansichten, den Überschuss der Gebühren über die Kosten als Steuern anzusehen. Uns scheint jedoch, dass wir diese Regel so allgemein nicht fassen dürfen, und dieser Standpunkt hat auch in der Wissenschaft Platz gefunden. Zunächst will Vocke[6]) Gebühren auch bei einem Überschuss über die Kostendeckung dann noch als solche anerkannt wissen, wenn es sich um privilegierende Staatshandlungen handelt, worunter auch Patentverleihungen zu verstehen seien. Für diese Auffassung tritt noch ganz entschieden der juristische Schriftsteller Isay[7]) ein, der ausführt: „Im allgemeinen gilt für die Gebühren der finanztechnische Grundsatz, dass sie nicht erheblich mehr betragen dürfen, als die dem Staate für die betreffende Handlung erwachsenden Kosten. Unter diesem Gesichtspunkte hat man die Jahresgebühren, welche die Kosten der Patentverwaltung heute um ungefähr 90 Mk. übersteigen (P. A. 1901 S. 300) als Ertragssteuern betrachten wollen. Allein abgesehen davon, dass jener Grundsatz für privilegierende Staatshandlungen nicht unbezweifelt ist, kann er auch nicht als Unterscheidungsgrund gelten. Ertrags-

[5]) Als Grundlage für die angeführten Zahlen ist das Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Jahrgänge 1900—1910 benutzt.

[6]) Vocke: Finanzwissenschaft. Leipzig 1894, S. 87. Ebenso Ehlers a.a.O.

[7]) Isay: Patentgesetz und Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. Berlin 1903, S. 210.

steuern sind insofern ja den Gebühren ähnlich, als sie an den besonderen Vorteil des einzelnen anknüpfen, aber auch sie sind ein Entgelt für die allgemeine Staatstätigkeit, nicht für eine besonders aufgewendete. Daher kann man den Jahresgebühren ihren Charakter als Gebühr nicht absprechen, selbst wenn man ihnen ein steuerliches Moment beigemischt finden wollte."

Ganz abgesehen von diesen Gesichtspunkten erscheint die Patentgebühr trotzdem nicht als Steuer, wenn man sich vergegenwärtigt, warum die Gebühren so hoch angesetzt sind. Man wollte nämlich durch die hohen Gebühren bewirken, dass jeder Patentinhaber in jedem Jahre prüfe, ob der Ertrag des Patentes die Unkosten noch decke und auf diese Weise wollte man die Industrie von wertlosen Patenten befreien. Der Zweck der Gebühr ist demnach kein steuerlicher, sondern es liegt hier nur eine im Interesse der Volkswirtschaft unerlässliche Prohibitivmassregel[8]) vor, was auch namentlich aus dem Wortlaut im § 8 Abs. 6 des Patentgesetzes hervorgeht, nach welchem „durch Beschluss des Bundesrates eine Herabsetzung der Gebühren angeordnet werden kann." Hätte man die Patentverleihung von vorne herein zu einer Einnahmequelle machen wollen, dann hätte man sich höchstens eine Erhöhung der Gebühren vorbehalten und keine Herabsetzung. Bestätigt wird unsere Ansicht jedoch auch in der Literatur. So sagt z. B. von Heckel[9]): „Immerhin aber ist es möglich, den Gebührenertrag über die Kosten und den Wert der Leistung zu steigern, ohne den Charakter der Abgabe als Gebühr aufzuheben. Solche Massnahmen verfolgen regelmässig erzieherische und vorbeugende Ziele. Man will in gewissen Fällen die Benutzung öffentlicher Tätigkeiten aus allgemein volkswirtschaftlichen Gründen erschweren, andererseits können andere Faktoren dahin wirken, dass der Staat Gebühren für bestimmte Fälle erleichtert oder gänzlich auf ihre Erhebung verzichtet."

Die Ansicht, die den Gebühren ihren Charakter als solche absprechen will, bezeichnet dieselben als Ertragssteuern. Zugegeben, dass die Jahresgebühren eine Mittelstellung zwischen Gebühren und Ertragssteuern einnehmen, dann liegt es unseres Erachtens immerhin noch näher, dieselben zu den Gebühren, als zu dieser Art der Steuern zu rechnen, denn eine Ertragssteuer kann doch

[8]) Vgl. § 16 der Abhandlung.

[9]) v. Heckel: Wörterbuch der Staatswissenschaft. Jena 1906, B. I, S. 912.

nur eine Steuer von einem wirklichen Ertrage sein. Wieviel Patente gibt es jedoch, die absolut keinen Ertrag abwerfen. Nehmen wir einmal die Patente, für die die Gebühren 4, 5 oder auch 6 Jahre bezahlt und dann fallen gelassen werden, weil die Gebühren nicht eingebracht wurden durch die Erträge, die vielleicht schon seit Jahren gleich Null sind; ihre Zahl ist ganz bedeutend. Bei einer Ertragssteuer steuert das Objekt, die Sache, eine Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse kann demnach nicht stattfinden und findet auch nicht statt. Dem Patentinhaber werden jedoch, wie im § 9 unserer Abhandlung gezeigt ist, die beiden ersten Jahresgebühren gestundet und bei späterer Nichtzahlung sogar erlassen, wenn er seine Bedürftigkeit nachweist. Also hätten wir hier die erste Ertragssteuer mit Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen.

Interessant ist auch ein Vergleich dieser „progressiven Ertragssteuer" mit der Einkommensteuer wie ihn Jürgensohn[10]) macht. Demnach entsprechen 50 Mk. Gebühr einer Einkommensteuer von 2700—3000 Mk. und die letzte Gebühr von 700 Mk. einem Einkommen von 23500—24500 Mk.

Robolski[11]) sagt endlich noch über die Gebühren: „Man hat deshalb behauptet, dass die Jahresgebühren Ertragssteuern seien. Abgaben, welche der Patentinhaber aus den Einkünften des Patentes an das Reich zu zahlen hat, womit dann auch übereinstimme, dass die Steuer von geringen Anfängen bis zu einer beträchtlichen Höhe sich steigere. Hiermit wird man sich einverstanden erklären können, wenn es auch auffällig ist, dass alle Erfindungen ohne Rücksicht auf ihren wirtschaftlichen Wert gleich hoch besteuert werden, und obwohl eine solche Reichsertragssteuer ein Seitenstück in dem Reichssteuersystem nicht hat." Wenn man sich jedoch dazu versteht, solche grundlegende Unterschiede anzuerkennen, warum entschliesst man sich denn nicht dazu, die Jahresgebühren als reguläre Gebühren anzusehen, denen sie, wie durch den Hinweis auf ihre Eigenschaft als Kontroll- und Prohibitivmassregel gezeigt ist, ja viel näher stehen, als den Ertragssteuern?

Das wichtigste Moment jedoch, welches noch gegen den Charakter der Patentgebühren als Steuern spricht, ist der Um-

[10]) Jürgensohn: Gewerblicher Rechtsschutz. Jahrg. 1904. S. 321.

[11]) Robolski: Theorie und Praxis des deutschen Patentrechts. Berlin 1890. S. 137.

stand, dass wir in einem solchen Falle eine Steuer besässen, deren Bezahlung vollständig in das Belieben des Zensiten gestellt wäre; denn eine direkte Zwangsmassregel gegen den Patentinhaber, die Gebühr zu zahlen, existiert nicht; wohl geht er dadurch seines Patentes verlustig. Da nun das Hauptcharakteristikum der Steuern darin besteht, dass sie zwangsweise beigetrieben werden können, ja sogar hierfür ein besonders erleichtertes Verfahren eingeführt ist, so können wir uns nicht dazu verstehen, bei dem Nichtvorhandensein dieses Steuerprinzips, das ihnen den Namen „Zwangsbeiträge“ eingetragen hat, eine im eigentlichen Sinne freiwillig zu zahlende Summe, hier die Patentjahresgebühren, zu den Steuern zu rechnen.